

Magdeburg, den 09.06.2020
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Begründung:

Magdeburg, den 09.06.2020
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 187. Präsidiumssitzung am 03.02.2020 in Magdeburg und Ergebnis der Umlaufbeschlüsse anstelle der 188. Präsidiumssitzung vom 27.03.2020**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 187. Präsidiumssitzung am 03.02.2020 in Magdeburg sowie über die Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens zum Ersatz der Präsidiumssitzung vom 24.03.2020 wird genehmigt.

Begründung:

Es sind zur mit E-Mail vom 19.02.2020 versandten Niederschrift über die 187. Präsidiumssitzung in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche eingegangen.

Mit E-Mail vom 27.03.2020 haben wir Ihnen das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens zum Ersatz der Präsidiumssitzung vom 24.03.2020 bekannt gegeben. Änderungs- oder Ergänzungswünsche hierzu sind ebenfalls nicht eingegangen.

Magdeburg, den 11.06.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff / Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 3 **Corona-Pandemie**
3.1. ***Finanzielle Folgen und Forderungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie***

Anlagen Auswertung Umfrage SGSA 10.06.2020

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie betreffen nicht nur die Bürger und die Wirtschaft, sondern auch die gesamte öffentliche Hand gleichermaßen. Letztere scheint vor einer Zäsur ihrer bisherigen Finanzpolitik zu stehen.

Die Kommunen sind in vielfältiger Weise von corona-bedingten Haushaltsauswirkungen betroffen. Auf der Einnahmeseite sind es vor allem die zum Teil sehr starken Einbrüche bei der Gewerbe- und auch Einkommensteuer. So nehmen die Anträge auf Gewerbesteuerstundungen bei den Kommunen und Anpassungen der Gewerbesteuervorauszahlungen bei den Finanzämtern seit Beginn der COVID-19-Pandemie zu. Bereits vor der Mai-Steuerschätzung zeichnete sich ab, dass die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen jene der Finanzkrise 2008/2009 übersteigen werden.

Hinzu kommen wegbrechende Einnahmen durch die Schließung vieler kommunaler Einrichtungen, höhere Ausgaben bei der direkten Pandemiebekämpfung sowie die Folgekosten der Pandemie selbst bei Sozialausgaben, sowie Zuschüssen zu Bereichen wie u. a. dem ÖPNV, und vor allem auch der Kultur.

Das Finanzreferat hat am 04.05.2020 eine Umfrage bei allen Städten und Gemeinden zu den corona-bedingten Haushaltsauswirkungen gestartet, auch wenn uns bewusst war, dass die erste Abfrage noch mit vielen Unsicherheit verbunden ist. Die Umfrage soll jedoch weiterentwickelt und deren Ergebnisse für anstehende, vielfältige Diskussionen mit dem Land aber auch mit dem Bund bzw. unseren Bundesverbänden genutzt werden.

Die Ergebnisse einer aktuellen Zwischenauswertung mit Stand vom 10.06.2020 (**Anlage**) zeigen, dass mit großen Auswirkungen insbesondere bei der Gewerbesteuer und auch der Einkommensteuer zu rechnen ist, wohingegen die Auswirkungen bei der Grundsteuer und sonstigen Steuern (Hunde-, Zweitwohnungsteuer, etc.) erwartbar gering sind.

Ausfälle bei der Vergnügungssteuer dürften nicht alle Städte- und Gemeinden betreffen, da diese nur punktuell erhoben wird. Die prozentualen Abweichungen sind aufgrund der sofortigen Schließung von Spielhallen, Gaststätten u. ä. im Zusammenhang mit dem Corona-Shutdown erwartbar hoch, dürften aufkommensmäßig in den betroffenen Städten und Gemeinden deutlich hinter den sonstigen Steuerverlusten zurückbleiben. Dies hängt auch damit zusammen, dass diese Steuer weniger eine fiskalische als vielmehr eine Lenkungsfunction hat.

Insgesamt bestätigen die Ergebnisse unsere Abfrage die zurückliegende Mai-Steuerschätzung. Erwartungsgemäß sind die kommunalindividuellen Schätzabweichungen vor allem bei der Gewerbesteuer, aber auch bei der Einkommensteuer sehr unterschiedlich ausgeprägt und vielfach über den bei der regionalisierten Mai-Steuerschätzung im Durchschnitt unterstellten 22 bzw. 9,4 Prozent.

Hinsichtlich der in unserer Umfrage abgefragten Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen gilt es auf den Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 30.04.2020 hinzuweisen, der eine (teilweise) Übernahme der Mindereinnahmen durch das Land Sachsen-Anhalt vorsieht. Hierfür wurden im Rahmen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020/2021 15 Mio. Euro bereitgestellt. Wir beabsichtigen die Umfrage perspektivisch um den Aspekt bereits erhaltener Ausgleichszahlungen zu ergänzen, um in der Diskussion mit dem Land auf tatsächliche Netto-Belastungen verweisen zu können.

Deutlich wird anhand der Zwischenauswertung aber auch, dass die von den bisher an der Umfrage beteiligten 157 Städten und Gemeinden gemeldeten Mehrausgaben für die Beschaffung von Schutzausrüstungen, Hygieneartikeln verhältnismäßig gering bleiben.

Aktuell erfolgt eine Auswertung der von unseren Mitgliedern vielfach genutzten, ergänzenden Hinweise zu weiteren betroffenen Bereichen. Damit verbunden sollen die finanziellen Auswirkungen präzisiert und die Umfrage ergänzt werden. Für unsere Arbeit ist es von immenser Bedeutung, dass alle Mitglieder an der Umfrage teilnehmen und uns Veränderungen fortlaufend mitteilen. Dies ist leider bisher noch nicht der Fall. Wir beabsichtigen daher demnächst ein Erinnerungsschreiben.

Die Kommunen leisten Krisenmanagement vor Ort. Das haben sie auch in Sachsen-Anhalt bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ab 2015 eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Wichtig hierfür war eine ausreichende Finanzierung der Aufgabe durch echte, nicht rückzahlbare Zuschüsse. Auch bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie sind sie häufig der

erste Anlaufpunkt für die Menschen und setzten die politischen Maßnahmen zur Bekämpfung um. Die Bewältigung der aktuellen Krise kann nur mit den Kommunen gelingen.

Neben bereits realisierten Instrumenten zur Liquiditätssicherung u.a. in Form der 40 Mio. Euro corona-bedingten Liquiditätshilfen, der Ausnahmeregelung bezüglich der Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite, dem Vorziehen von FAG- und KdU-Zahlungen etc. bedarf es aufgrund der zu erwartenden, länger anhaltenden finanziellen Belastungen der Städte und Gemeinden finanzieller Unterstützung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

Begleitend und nicht ersetzend bedarf es zudem haushaltsrechtlicher Änderungen. Wir haben seit Beginn der Corona-Pandemie und der sich abzeichnenden Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haushaltsrechtliche Anpassungen gefordert, um zu gewährleisten, dass die Kommunen auch hinsichtlich ihrer Rolle als konjunkturunterstützende Ebene handlungsfähig bleiben.

Die bisherige Erlasslage des Landes vom 02.04.2020 (vgl. Corona-Rundschreiben vom 03.04.2020) bleibt leider hinter unseren Erwartungen zurück.

Das Innenministerium (MI) hatte im Rahmen der Finanzstrukturkommission am 15.04.2020 angekündigt, tätig zu werden. In einer Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften (vgl. TOP 3.2.) schlägt das MI eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor, die viele unserer Anregungen aufgreift.

Bei allen Überlegungen des Landes zur finanziellen Unterstützung der Kommunen sind nicht nur die Kernverwaltungen, sondern auch die kommunalen Sondervermögen und weitere Institutionen mit kommunalen Aufgabenbezug in den Blick zu nehmen. Vielfach dürften die ausgliederten kommunalen Bereiche und kommunale Gesellschaften vor enormen finanziellen Schwierigkeiten stehen.

Magdeburg, den 10.09.2020
10-12-11 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 3 **Corona-Pandemie**
3.2. ***Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften***

Anlagen Beschluss des Landtages vom 08.05.2020 (LT-Drs. 7/6054)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.***
- 2. Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, unter Berücksichtigung der Meinungsbildung im Präsidium zu dem geplanten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.***

Begründung:

Nach Veröffentlichung der ersten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17.03.2020 wurden im Rahmen der Beratungspraxis der Landesgeschäftsstelle vermehrt Fragen nach der Durchführung von Sitzungen der kommunalen Vertretungen unter dem Blickwinkel der Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 gestellt. Als problematisch erwies sich dabei die Tatsache, dass das Kommunalverfassungsgesetz in seiner derzeitigen Fassung für solche Krisenlagen eine Abweichungsmöglichkeit vom Sitzungszwang und Öffentlichkeitsgrundsatz nicht vorsieht. Auch auf Bitte des SGSA und nach Abstimmung mit beiden kommunalen Spitzenverbänden verkündete das Ministerin für Inneres und Sport mit RdErl. vom 23.03.2020 Befreiungsregelungen zur Durchführung von Gremiensitzungen sowie öffentlichen Bekanntmachungen, die u.a. ein vereinfachtes schriftliches Beschlussverfahren im Umlauf vorsahen. Der Erlass war befristet bis zum 30.04.2020. Mit Runderlass vom 29.04.2020 erließ das Innenministerium ohne vorherige Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Folgeregelung mit Hinweisen zu den Entscheidungsprozessen in kommunalen Gremien und Modifizierungen des vorhergehenden Runderlasses. Die Anwendung des schriftlichen Beschlussverfahrens wurde bis zum 31.05.2020 zugelassen.

Beide Verwaltungsvorschriften stützen sich hinsichtlich der Befreiung von den einschlägigen Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes auf § 143 Abs. 4 KVG (sogenannte Experimentierklausel).

Die Erlassregelungen waren Anlass für einen Antrag der Fraktion DIE LINKE im Landtag von Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 7/6004) mit dem Ziel, den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport von 23.03.2020 als rechtswidrig zu bezeichnen. Die Fraktion der AfD brachte einen Änderungsantrag (LT- Drs. 7/6050) ein, wonach der Landtag den Kommunen empfehlen sollte, die dauerhafte Möglichkeit der Online-Übertragung von Sitzungen der Vertretung, flankiert durch ein Förderprogramm des Landes, einzuführen. Daraufhin brachten die Koalitionsfraktionen einen Alternativantrag ein (LT-Drs. 7/6039), der mit den anderen beiden Anträgen in der Sitzung des Landtages am 08.05.2020 beraten und mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen beschlossen wurde (siehe Anlage).

Der Landtag stellt durch den Beschluss insbesondere fest, dass die befristete Befreiung von Regelungen des Gesetzes notwendig war. Gleichzeitig hält es der Landtag für erforderlich, eine Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes herbeizuführen, um für zukünftig ähnlich gelagerte Situationen eine rechtssichere gesetzliche Regelung zu schaffen.

In diesem Zusammenhang erarbeitete das Ministerium für Inneres und Sport eine Formulierungshilfe für den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften, der den Koalitionsfraktionen im Landtag seit Ende Mai d. J. vorliegt.

Mit dem Ziel, die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse auch in außergewöhnlichen Notsituationen sicherzustellen, werden insbesondere folgende Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes (Art. 1) angeregt:

§ 9 (Bekanntmachung von Satzungen)

Den Kommunen soll die Möglichkeit eröffnet werden, ihre öffentlichen Bekanntmachungen künftig auf ihrer jeweiligen Homepage im Internet rechtswirksam zu vollziehen.

§ 54 (Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse)

Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren soll künftig nicht nur in Schriftform, sondern auch in elektronischer Form möglich sein.

§ 56 (Abstimmungen und Wahlen)

Durch eine Ergänzung soll klargestellt werden, dass Abstimmungen in den Sitzungen der Vertretung und den Ausschüssen auch in elektronischer Form erfolgen können. Einzelheiten soll die Geschäftsordnung regeln.

§ 56 a (Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen)

Durch die neue Vorschrift soll es kommunalen Vertretungen, ihren Ausschüssen und den Ortschaftsräten in außergewöhnlichen Notsituationen ermöglicht werden, notwendige Sitzungen,

die anderenfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, künftig auch ohne persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchzuführen und unter bestimmten Voraussetzungen Abstimmungen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen.

§ 100 (Haushaltssatzung)

Abs. 1 soll um eine Vorschrift ergänzt werden, wonach zur Behebung von Fehlern die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden kann. Hierdurch soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit Landkreise Haushaltssatzungen rückwirkend neu beschließen können, um einen bei der ursprünglichen Haushaltssatzung begangenen Verstoß gegen die Pflicht zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich des Umlagehebesatzes der Kreisumlage heilen zu können.

§ 161 (Ausführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung)

Die Bestimmung soll um einen neuen Abs. 2 ergänzt werden, der dem Innenministerium eine Verordnungsermächtigung einräumt, um bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage befristete Sonderregelungen für die Haushaltswirtschaft der Kommunen erlassen zu können. Danach wäre das Innenministerium ermächtigt, abweichende Vorschriften zu erlassen über

- die Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen,
- die Verpflichtung, mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung den Haushaltsplan mit seinen Anlagen öffentlich auszulegen,
- die Verpflichtung, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zu tätigen, wenn deren Deckung gewährleistet ist,
- die Verpflichtung, im Haushaltsjahr eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen und
- die Verpflichtung, Kredite nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufzunehmen.

Darüber hinaus werden Änderungen des Landeswahlgesetzes (Art. 2) und des Kommunalwahlgesetzes (Art. 3) angeregt. Danach soll es in Fällen höherer Gewalt durch Rechtsverordnung ermöglicht werden, Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Urnenwahl in Wahlräumen bzw. Wahllokalen zuzulassen, um die Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen - soweit erforderlich - ausschließlich im Wege der Briefwahl zu ermöglichen.

Ob und in welchem Umfang die Koalitionsfraktionen im Landtag die Formulierungshilfe des Innenministeriums aufgreifen, ist noch nicht bekannt. Ein entsprechender Gesetzentwurf würde frühestens in der Sitzung des Landtages vom 08. bis 10.07.2020 eingebracht werden. Im Rahmen der Ausschussberatung würde die Beteiligung des SGSA erfolgen.

Magdeburg, den 11.06.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 4 **Eckpunkte des Bundes für einen kommunalen Solidarpakt 2020**

Anlagen Konzeptpapier Kommunalen Solidarpakt 2020 v. 15.05.2020
KNSA-Beitrag Nr. 274/2019 v. 16.08.2019

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium begrüßt die im Konjunkturpaket der Bundesregierung enthaltenen Übernahme der Gewerbesteuerverluste und die Erhöhung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft ausdrücklich.

Das Land muss sicherstellen, dass die vom Bund initiierten Maßnahmen schnellstmöglich bei den Kommunen kassenwirksam werden.

Das Präsidium bekräftigt seine Forderung aus dem Jahr 2016, im Zusammenspiel aus FAG und anderen Programmen des Landes für dauerhaft strukturell unterfinanzierte Kommunen eine Möglichkeit zu schaffen, um geordnete Haushaltsverhältnisse erreichen zu können.

Begründung:

Mitte Mai hatte Bundesfinanzministers Olaf Scholz seine Idee eines Kommunalen Solidarpakts 2020 vorgestellt, die weder zwischen den Koalitionspartnern noch mit den Ländern abgestimmt war. Mit unserem Corona-Rundschreiben vom 28.05.2020 hatten wir den Solidarpakt bereits ausführlich vorgestellt.

Dem beigegeführten Konzeptpapier (**Anlage**) ist zu entnehmen, dass sich der Kommunale Solidarpakt 2020 aus zwei Komponenten zusammensetzen sollte: einer Kompensation der Gewerbesteuerausfälle i. H. v. 11,8 Mrd. Euro (1. Komponente) und der Übernahme kommunaler Liquiditätskredite i. H. v. rd. 45 Mrd. Euro (2. Komponente). Damit hätte sich das Volumen auf insgesamt 56,8 Mrd. Euro belaufen, wobei eine Finanzierung jeweils hälftig durch den Bund und Länder erfolgen sollte.

Für Kritik sorgte bei den weitgehend von kommunalen Altschulden nicht betroffenen Südländern, dass die in Aussicht gestellte Übernahme der durch die Corona-Pandemie erwarteten Gewerbesteuerausfälle mit der Übernahme kommunaler Altschulden verknüpft wurde. Damit verbunden war die Erwartung, eine gesteigerte Akzeptanz der Altschuldenlösung zu bewirken.

Im dem am 03.06.2020 durch die Bundesregierung beschlossenen Konjunkturpaket wurde unter dem Stichwort kommunaler Solidarpakt nur der hälftige Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle 2020 durch den Bund bei gleichzeitiger hälftiger Übernahme durch die Länder beschlossen. Die Übernahme kommunaler Altschulden blieb außen vor.

Stattdessen wurde sich darauf verständigt, dass der Bund dauerhaft weitere 25 % und damit bis zu 75% der Kosten der Unterkunft übernimmt. Damit wurde eine Forderung der Kommunalen Spitzenverbände im Zusammenhang mit der Kommission Gleichwertiger Lebensverhältnisse zur Lösung der kommunalen Altschulden aus 2019 aufgegriffen. Eine erste überschlägige Berechnung kommt zu einer Entlastung der Kommunen in Sachsen-Anhalt von rund 100 Mio. Euro.

Die entsprechende Gesetzesänderung soll im Juli 2020 auf den Weg gebracht und voraussichtlich Mitte September verabschiedet werden. Diskussionen gibt es derzeit, ob die Änderung ab dem 01.10.2020 oder rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten kann.

Die vom Bund für den Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 vorgesehenen 5,9 Mrd. Euro entsprechen unter Hinzurechnung der weiteren 5,9 Mrd. Euro der Länder mit insgesamt 11,8 Mrd. Euro der aktuellen bundesweiten Schätzabweichung bei der Gewerbesteuer (netto) nach der Mai-Steuerschätzung 2020. Damit werden nicht die absoluten Mindereinnahmen gegenüber dem Jahr 2019 ausgeglichen, sondern die Schätzabweichungen für 2020.

Für Sachsen-Anhalt wird nach der aktuellen Mai-Steuerschätzung 2020 eine Schätzabweichung bei der Gewerbesteuer (netto) von rd. -162 Mio. Euro erwartet. Bei einer hälftigen Aufteilung auf Bund und Länder hat das Land Sachsen-Anhalt rd. 81 Mio. Euro aufzubringen.

Wie der pauschalierte Ausgleich auf Landesebene und kommunalindividuell umgesetzt werden kann, ist bisher nicht ersichtlich. Sofern der Bund aber einen gezielten Ausgleich in Abhängigkeit von der länderspezifischen oder kommunalspezifischen Betroffenheit vornehmen möchte, bedarf es hierfür einer Grundgesetzänderung.

Mit den in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Übernahme der Gewerbesteuerausfälle in 2020 und der dauerhaften Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU werden die Kommunen in schwierigen Zeiten gestärkt, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Wir gehen davon aus, dass beide Maßnahmen bei der FAG-Reform für die Zeit ab 2022 grundsätzlich bedarfsmindernd berücksichtigt werden.

Wir gehen aber auch davon aus, dass durch die Sondersteuerschätzung im September 2020 die Schätzabweichungen noch einmal erhöht werden. Dies liegt u. a. daran, dass die zurückliegende Mai-Steuerschätzung von einem Best-Case-Szenario ausgeht und die finanziellen Auswirkungen des jüngsten Konjunkturpakets erwartungsgemäß noch nicht berücksichtigt wurden.

Zudem dürften auf einzelgemeindlicher Ebene zum Teil deutlich gravierendere Schätzabweichungen bei der Gewerbesteuer auftreten. Dies belegen die Ergebnisse unserer aktuellen Umfrage zur den Corona-bedingten Haushaltsauswirkungen. Hier gehen wir aktuell je nach Wirtschaftsstruktur von Abweichungen bis über 80 Prozent aus.

Auch beim Festhalten des Bundes an dem Ausgleich der Schätzabweichung vom Mai 2020 i. H. v. 11,8 Mrd. Euro bundesweit werden weitere Einnahmeausfälle uns damit ein Restrisiko bei den Kommunen verbleiben. Trotz Bundeshilfen im großen Umfang sind damit vor Ort z. T. drastische Konsolidierungsmaßnahmen zu erwarten.

Die Erhöhung der KdU-Beteiligung wirkt bei den kreisfreien Städten und Landkreisen, wohingegen der ursprüngliche Vorschlag von Bundesfinanzminister Scholz zur Übernahme der Liquiditätskredite auch die kreisangehörigen Gemeinden einbezogen hätte. Von daher ist es bedauerlich, dass sich die Regierungskoalition auf Bundesebene auf keine Altschuldenlösung einigen konnte. Wir teilen die Auffassung des Deutschen Städtetags, dass eine Lösung der Altschuldenproblematik damit wieder ausschließlich in die Verantwortung der betroffenen Länder fällt. Vor der Bundestagswahl 2021 ist wohl nicht mit einem weiteren Vorstoß zu rechnen.

Das grundsätzliche Problem von Entschuldungs- bzw. Entlastungsmaßnahmen aus Sicht der Kommunen ist häufig die fehlende Gesamtbetrachtung über einen längeren Zeitraum hinweg. So bringen die nun zu beschließenden Maßnahmen des Konjunkturpaketes mittel- bis langfristig nur etwas, wenn die Entlastungseffekte nicht durch zusätzliche Belastungseffekte konterkariert werden.

Hierbei gilt es auf mangelhafte Umsetzung des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA hinzuweisen. Hier ist leider zu befürchten, dass das Land die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zum UVG vom 25.02.2020 (LVG 5/18) als Blaupause für viele Konnexitätsfragen heranziehen wird. Nicht nur, dass das Land somit hinter seiner Zielsetzung aus dem Koalitionsvertrag 2016 zur Weiterentwicklung des strikten Konnexitätsprinzips deutlich zurückbleibt, verletzt es vielmehr die Konsultationsvereinbarung aus dem Jahr 2016, die bereits explizit auf veränderte Bundes- und Europarechtsvorschriften Bezug nimmt.

Wenn die finanziellen Folgen nicht im Gesamtkontext aus Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 Abs. 1 LVerf LSA gesehen werden, werden die Effekte der eigenständig betrachteten durchaus quantitativ bedeutsamen Einzelmaßnahmen, u. a. des jetzigen Konjunkturpakets, nach und nach durch neue haushaltsbelastende Effekte überlagert. Beispiele der jüngeren Vergangenheit sind die durchaus zu begrüßende schrittweise Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund oder die dauerhafte Kommunalentlastung seit 2018 i. H. v. 5 Mrd. Euro jährlich. In der

Folge werden die Diskussionen zwischen Bund, Ländern und Kommunen zunehmend konfliktbeladen und durch eine gewisse Voreingenommenheit weniger ergebnisoffen. Vorwürfe, dass die Kommunen trotz der vielen Hilfen kaum zufrieden zu stellen sind, verkennen die Auswirkungen einer ausbleibenden Gesamtschau der finanziellen Folgen und vor allem auch der kumulierten Wirkung nicht gelebter Konnexität vor Ort.

In diesem Zusammenhang bedarf es neben der durch Umlaufbeschluss der 188. Präsidiumssitzung vom 24.03.2020 (TOP 3) einstimmig geforderten Initiative zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips nach wie vor auch einer Altschuldenlösung für die Kommunen in Sachsen-Anhalt. Zumal aktuell nach wie vor aufgrund des niedrigen Zinsniveaus eine historisch einmalige Chance für eine Altschuldenlösung besteht.

Das Präsidium hat in der 168. Sitzung vom 15.02.2016 (TOP 3) einstimmig Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Finanzausgleichs beschlossen. Dabei wurde u. a. festgehalten, dass im Zusammenspiel aus Ausgleichsstock (§ 17 FAG) und anderen eventuellen Programmen des Landes für dauerhaft strukturell unterfinanzierte Kommunen eine Möglichkeit geschaffen werden muss, geordnete Haushaltsverhältnisse erreichen zu können.

Aktuell wird dieser Frage im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe „Kommunen mit dauerhaft problematischer Leistungsfähigkeit“, die unterhalb der Arbeitsgruppe Weiterentwicklung FAG angesiedelt ist, nachgegangen. Dabei wird aktuell der Versuch unternommen, Konsens hinsichtlich einer Definition bzw. die dafür heranzuziehenden Kennzahlen zur Bestimmung der in Frage kommenden Kommunen herbeizuführen.

Bereits im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ und hier insbesondere den Vorschlägen zur Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik hatten wir u. a. eine Wiederaufnahme der Diskussionen zum damals angedachten Entschuldungsprogramm STARK IV angemahnt.

Magdeburg, den 16.06.2020

Präsidiumssitzung Nr.	189
Datum:	29.06.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 5	Verbandsarbeit während der Coronakrise
5.1	<i>Arbeit der Verbandsgremien</i>
5.2	<i>Arbeit der Landesgeschäftsstelle in der aktuellen Corona-Pandemie-Lage</i>
5.3	<i>Festveranstaltung „30 Jahre kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt“</i>
5.4	<i>Klausurtagung des Präsidiums in Arendsee</i>
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Zu 5.3 Festveranstaltung „30 Jahre kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt“

Das Präsidium beauftragt die Landesgeschäftsstelle, die Planungen für die in Zusammenarbeit mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt vorgesehene Jubiläumsveranstaltung „30 Jahre Kommunale Selbstverwaltung“ wiederaufzunehmen, um die Veranstaltung zu einem geeigneten Termin nachzuholen.

Zu 5.4 Klausurtagung in Arendsee (Altmark)

Das Präsidium beschließt, die diesjährige Klausurtagung ersatzlos aufzuheben und stattdessen im Jahr 2021 in Arendsee die Klausurtagung des Präsidiums neu anzusetzen. Zentrale Fragen der Verbandsarbeit sollen in den turnusmäßigen Sitzungen des Präsidiums abgearbeitet werden. Dabei sind auch die Fragen der Verwendung der KVV-Überschüsse zu behandeln.

Begründung:

Zu 5.1 - Arbeit der Verbandsghremien

Wenn man den 16.03.2020 als Tag des Shutdowns festlegen und damit den Beginn der Corona-Krise definieren will - was sogar in einzelnen Bund-Länder-Vereinbarungen zur Krise der Fall ist —zeichnete sich recht flott ab, dass eine Gremienarbeit des SGSA in den nächsten Wochen nicht möglich sein würde. Zunächst einzeln auf die bevorstehenden Termine bezogen (AK Große Kreisstädte am 18.03.2020), sodann aber generell für die Verbandsghremien wurden sämtliche Termine abgesagt. Auch die mit uns verbundenen Organisationen (u.a. KVSA 16.03.2020, KAV 20.03.2020) haben in dieser Zeit begonnen, alle Veranstaltungen abzusa-gen.

Auch die für den 23. und 24.03.2020 in Arendsee (Altmark) geplante Klausurtagung des SGSA-Präsidiums fiel der Corona-Krise zum Opfer. Mit dem gebuchten Hotel wurde vereinbart, dass wir im Falle des Nachholens der Veranstaltung wieder auf das Hotel zugehen werden. Entgegenkommender Weise hat uns das Hotel keine Storno-Kosten in Rechnung gestellt. Die dringendsten Entscheidungen, die in der Klausurtagung getroffen werden mussten, haben wir mit Schreiben vom 18.03.2020 im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens getroffen. Das Ergebnis der Umlaufentscheidungen ist Ihnen per E-Mail mit Datum vom 31.03.2020 zu-gegangen.

Nur im Ausnahmefall fanden zwischen 16.03.2020 und 31.05.2020 Präsenzveranstaltungen statt. Das war u.a. eine Sonder-Finanzstrukturkommissionssitzung am 17.04.2020 im Finanzministerium, in der es im Wesentlichen um die ersten Schritte zur Konsolidierung der kommunalen Finanzlage ging. Besprochen wurden auch rechtliche Änderungen in der Kommunalverfassung zur rechtlichen Absicherung von Stundungen, zusätzlichen Ausgaben oder kommunalrechtliche Fragen von Sitzungen. In der Kommissionssitzung hat das Finanzministerium auch als erste Sofortmaßnahmen 40 Mio. Euro zusätzlich für Bedarfszuweisungen, 70 Mio. Euro für Ausgaben nach dem SGB und das Vorziehen der Dezember-Rate des Finanzausgleichs zugesagt.

Mit der KVK vom 15.06.2020 fand die erste Präsenzveranstaltung des SGSA wieder statt. Die Chance für eine solche Veranstaltung bot sich vor allem deshalb, weil das Dorfgemeinschaftshaus Nachterstedt, Stadt Seeland, einen ausreichend großen Veranstaltungssaal bot, um 70 bis 90 Teilnehmer mit hinreichendem Abstand unterzubringen. Die 6. Verordnung zum Schutz vor Corona eröffnete auch erst Mitte Mai 2020 die Möglichkeit, wieder Sitzungen bis zu 100 Teilnehmer zu veranstalten. Da der Sitzungsraum in der Geschäftsstelle zu klein ist, um ausreichenden Abstand bei Gremiensitzungen oder Arbeitskreissitzungen sicherzustellen und viele von der Menge der Teilnehmer größere Veranstaltungsräume erfordern, als die, über die unsere Mitglieder in der Regel verfügen, gehen wir derzeit davon aus, dass die reguläre Verbandsarbeit in den SGSA-Gremien erst wieder nach dem 01.09.2020 beginnen kann.

Zu 5.2 - Arbeit der Landesgeschäftsstelle in der aktuellen Corona-Pandemie-Lage

Wie sicher auch in Ihren Stadt- und Gemeindeverwaltungen hat auch das Auftreten der Pandemie in der SGSA-Landesgeschäftsstelle die Kolleginnen und Kollegen zunächst stark verunsichert. Diese Verunsicherung wurde noch bestärkt durch die Tatsache, dass nahezu alle

Ansprechpartner in den Ministerien, aber auch bei Deutschem Städtetag und Deutschem Städte- und Gemeindebund „schlagartig“ ins Homeoffice wechselten. Die Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle hatten deshalb den Eindruck, die Geschäftsführung setze sie seinem unkalkulierbaren Risiko aus.

Dem ist die Geschäftsführung nachdrücklich entgegengetreten. Zunächst wurde für die Landesgeschäftsstelle Desinfektionsmittel beschafft und organisatorische Absprachen über die Arbeit in den Büros getroffen. Schon vor dem 16.03.2020 fanden die ersten Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu ihrer ganz persönlichen Lage in dieser Krise statt. Dabei ging es zunächst um das persönliche gesundheitliche Risiko, aber auch um die familiäre Lage der Mitarbeiter hinsichtlich der Betreuung von Kindern. Eine Mitarbeiterin wurde frühzeitig gebeten, nicht mehr an Präsenzsitzungen teilzunehmen. Ein weiterer Mitarbeiter befand sich noch in Elternzeit. Für ihn und für zwei Mitarbeiterinnen, die Kinder unterschiedlichen Alters zu betreuen haben, wurden individuelle Arbeitszeitregelungen getroffen.

Da die Landesgeschäftsstelle nur bedingt „Homeoffice“-tauglich war, haben wir zunächst zwei Laptops mit VPN-Untertunnelung ausgestattet, um einer Kollegin, die zu den Risikogruppen zählt, Homeoffice zu ermöglichen. Das zweite Laptop kann von Kollegen oder Kolleginnen in das Homeoffice mitgenommen werden. Die flexiblen Arbeitsformen haben sich bewährt.

Gerade zu Beginn der Corona-Krise hatten wir für den SGSA eine neue Ausstattung mit EDV-Geräten beauftragt. Durch die Problematik des Homeoffice haben wir mit unserem EDV-Dienstleister Kontakt aufgenommen. Herrn Liebenow ist es dann in Verhandlungen mit dem Dienstleister gelungen, einen Teil der All-In-One-Geräte zurückgeben zu können und dafür mobile Endgeräte zu beschaffen: Im Grundsatz werden künftig alle Referentinnen und Referenten und Sachgebietsleiterinnen über ein mobiles Endgerät verfügen, mit dem auch Homeoffice möglich sein wird. Das führt leider bei der EDV-Ausstattung zu erhöhten Kosten und auch zusätzliche Lizenzen werden notwendig sein, um die Geräte zu vernetzen (s. hierzu TOP 16.7).

Nach Neuausrüstung der Landesgeschäftsstelle wird diese künftig umfassend Homeoffice-fähig sein. Auch in der Hoffnung, dass wir darauf nicht angewiesen sein werden, bemühen wir uns, digital auf der Höhe der Zeit zu sein. Vor dem Hintergrund der Vereinbarung von Beruf und Familie berichten Kollegen anderer Landesverbände davon, dass sie Referenten und Sachbearbeitern schon vor der Corona-Krise die Möglichkeit eingeräumt haben, wöchentlich einen Homeoffice-Tag zu nehmen.

In den Monaten März/April/Mai fanden wöchentlich drei bis vier Telefonkonferenzen mit Dienststellen des Landes, aber auch mit DST und DStGB statt. Wesensmerkmal der Telefonkonferenzen des Landes Sachsen-Anhalt war die Tatsache, dass vorbereitende Unterlagen für die Konferenzen weder den Landräten und Oberbürgermeistern noch den kommunalen Spitzenverbänden zugegangen waren. Bei der 6. Verordnung hatten wir zum ersten Mal den Entwurf einer Vorlage, die zumindest teilweise die geplanten Maßnahmen beschrieben. Die Telefonkonferenzen mit Ministerpräsident und Sozialministerin bestanden im Wesentlichen aus dem Vorstellen der „gerade unterzeichneten“ Verordnungen.

Erlasse des Bildungsministeriums erreichten uns, ebenso wie viele Erlasse zur Kinderbetreuung, eher zufällig und mussten kurzfristig umgesetzt werden. Mit dem Innenministerium gab es ständige Verhandlungen über kommunalrechtliche Erleichterungen und eine Ausdehnung der Liquiditätskreditgrenzen im Haushaltsrecht. Der Innenminister hat auf dem Höhepunkt der Krise eigene Telefonkonferenzen geführt. Die für die Kommunen Sachsen-Anhalts wichtigsten Unterlagen zu Verordnungen, Erlassen und Hinweisen haben wir in (fast) täglichen Mitgliederrundschreiben zum Thema Corona allen Mitgliedern übersandt.

Zu 5.3 - Festveranstaltung „30 Jahre kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt“

Die für 14.05.2020 vorgesehene Festveranstaltung, die vom Landkreistag Sachsen-Anhalt und dem SGSA gemeinsam vorbereitet gewesen ist, mussten wir Mitte April 2020 absagen. Wegen der Landungsfristen für die jährliche Mitgliederversammlung des SGSA hatten wir Ende März 2020 die Mitglieder bereits termingerecht eingeladen. Die Entwicklung der Corona-Krise und das damit zusammenhängende Versammlungsverbot hat es dann jedoch erforderlich gemacht, die gesamte Veranstaltung zu streichen. Den geschickten Verhandlungen der beiden Geschäftsstellen ist es in diesem Zusammenhang zu verdanken, dass es weder beim Hotel (Dorint Herrenkrug-Parkhotel Magdeburg) noch bei der Veranstaltungstechnik zu nennenswerten Stornokosten gekommen ist.

Grundsätzlich sollte das Präsidium entscheiden, dass die Veranstaltung nachgeholt werden kann. Wir haben den Beteiligten zugesichert, dass wir im Falle des Nachholens der Veranstaltung natürlich auf ihre Angebote zurückkommen werden.

Anstelle der Festveranstaltung haben wir am 06.05.2020 eine gemeinsame Pressekonferenz mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt im Rathaus der Stadt Magdeburg veranstaltet und an die ersten freien Kommunalwahlen in der DDR vom 06.05.1990 erinnert. Die Pressemeldungen haben wir in KNSA allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben, die Presse-Berichterstattung war insgesamt dürftig.

Zu 5.4 - Klausurtagung des Präsidiums in Arendsee (Altmark)

Am 23. und 24. März 2020 hatten wir die Klausurtagung des Präsidiums in Arendsee/Altmark geplant. Die aufziehende Coronakrise hat es dann jedoch erforderlich gemacht, die Klausurtagung kurzfristig abzusagen. Trotz der Kurzfristigkeit hat der Hotelier in Arendsee keine Stornokosten geltend gemacht. Wir haben ihm zugesagt, dass wir zum gegebenen Zeitpunkt wieder auf ihn zukommen.

Nach Abwägen des Für und Widers erscheint es uns allerdings zeitlich in diesem Jahr kaum machbar, die Klausurtagung nachzuholen. Deshalb schlagen wir vor, auf die Klausurtagung zu verzichten und stattdessen die nächstjährige Klausurtagung in Arendsee zu machen. Herr Bürgermeister Klebe kann dies dann dem Hotelier bereits signalisieren.

Magdeburg, den 19.05.2020

Präsidiumssitzung Nr.	189
Datum:	29.06.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Geschäftsführer Detlef Hillebrand, Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
TOP 6	Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)
6.1	<i>Jahresabschluss 2019</i>
Anlagen	Jahresabschluss der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH 2019 (Prüfungsbericht)
Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Jahresabschluss 2019 der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, der mit einer Bilanzsumme von 45.779.956,26 Euro und einem Jahresüberschuss von 3.309.137,59 Euro abschließt, wird festgestellt.***

Aus dem Jahresüberschuss wird am 12.08.2020 ein Betrag von 700.000,00 Euro ausgeschüttet. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von 2.609.137,59 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Aus dem Gewinnvortrag wird darüber hinaus am 01.10.2020 ein Betrag von 3.740.000,00 EUR ausgeschüttet.

- 2. Dem Geschäftsführer der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Herrn Detlef Hillebrand, wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.***
- 3. Die Gesellschafterversammlung bestellt als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH. Der Auftrag ist durch den Geschäftsführer der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH zu erteilen.***

Begründung:***Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019***

Die KWV hält unverändert gegenüber dem Vorjahr eine Beteiligung an der KOWISA GmbH nach deren gesellschaftsvertraglich regeltem Punktesystem in Höhe von 20.346 Punkten und ist damit deren größter Gesellschafter. Bei einer Gesamtpunktzahl der KOWISA GmbH zum 31.12.2019 von 135.459 Punkten entspricht dies wie im Vorjahr einer Beteiligungsquote von 15,02 %.

Der Jahresabschluss 2019 der KWV, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31.12.2019, ist beigelegt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern des Büros HLB Dr. Schumacher Leipzig GmbH nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten.

Der Abschluss des Geschäftsjahres 2019 wurde wie im Vorjahr durch die Deloitte GmbH, Magdeburg geprüft. Den Prüfbericht, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers enthält, finden Sie als pdf-Datei in der Anlage. Zudem wird der Wirtschaftsprüfer in der Präsidiumssitzung über die Prüfung und die wesentlichen Prüfungsergebnisse berichten.

Mit der Entscheidung über die Verwendung des Gewinns des Geschäftsjahres 2019 hat das Präsidium als Gesellschafterversammlung der KWV zu entscheiden, in welcher Höhe der Jahresüberschuss in der Gesellschaft verbleibt, damit diese ihre Funktionen und Aufgaben erfüllen kann.

Das Jahresergebnis der KWV in Höhe von 3,3 Mio. EUR entspricht weitestgehend dem des Vorjahres. Es ist geprägt von den Erträgen aus der Beteiligung an der KOWISA GmbH die unverändert zum Vorjahr 3,3 Mio. EUR betragen. Wie im Jahr 2018 hatte die KOWISA in 2019 neben der regulären Ausschüttung von 110 EUR/Punkt eine Sonderausschüttung von 55 EUR/Punkt vorgenommen.

Die Geschäftsführung der KWV schlägt in Abstimmung mit der Geschäftsführung des SGSA vor, aus dem Jahresüberschuss 2019 der KWV in Höhe von 3.309.137,59 EUR einen Betrag von 700.000,00 EUR am 12.08.2020 auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 2.609.137,59 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Darüber hinaus erfolgt zum 01.10.2020 aus dem Gewinnvortrag eine Ausschüttung in Höhe von 3.700.000,00 EUR.

Entlastung des Geschäftsführers

Der Jahresabschluss 2019 der KWV, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31.12.2019 ist beigelegt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und

Steuerberatern des Büros HLB Schumacher Leipzig GmbH nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten. Der Abschluss hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH erhalten.

Prüfauftrag für den Jahresabschluss 2020

Wie im Vorjahr hat die Deloitte GmbH den Jahresabschluss der KOWISA-Gruppe geprüft. Die Prüfung durch die Deloitte GmbH war die fünfte Prüfung durch diese Gesellschaft, so dass, wie im kommunalen Bereich üblich, die Prüfungsleistungen neu ausgeschrieben wurden. Im Ergebnis der Prüfung hat die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH mit 2.499 EUR das günstigste Angebot für die KWV abgegeben.

Im Hinblick auf einen effizienten Prüfungsablauf wäre es wünschenswert, wenn, wie in den Vorjahren, für alle Gesellschaften der KOWISA-Gruppe derselbe Jahresabschlussprüfer tätig wäre. Auch für die übrigen Gesellschaften der KOWISA-Gruppe wurde die Prüfungsleistung ausgeschrieben. Auch dort war die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH der günstigste Bieter. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2020 wurde auch in den Gremien der anderen Gesellschaften beraten. Eine entsprechende Beschlussfassung für die KBA und die KBM ist bereits erfolgt. Der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH hat eine entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der KOWISA GmbH abgegeben. Diese wird auf ihrer Versammlung am 09.09.2020 darüber beraten und entscheiden.

Bericht zur Lage der KWV

Geschäftszweck der KWV ist das Halten und Verwalten der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Die KWV ist mit Abstand der größte Gesellschafter der KOWISA GmbH. Darüberhinausgehend hat die KWV keine eigene Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grunde ist die Entwicklung der KOWISA GmbH maßgebend für die KWV. Daher erstreckt sich im Folgenden die Lageberichterstattung im Wesentlichen auf die Geschäftsentwicklung der KOWISA GmbH.

Im Jahr 2019 hat es bei der KOWISA GmbH eine Gesellschafterversammlung gegeben. Dies war die ordentliche Gesellschafterversammlung am 11.09., auf der der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss der KOWISA GmbH für das Geschäftsjahr 2018 vorgestellt wurde. Auf Basis des Abschlusses hat die Gesellschafterversammlung dann für das Geschäftsjahr 2018 eine Ausschüttung von 110 EUR/Punkt beschlossen. Wie schon in den Vorjahren konnte auch für das Geschäftsjahr 2018 durch die Gesellschafterversammlung darüber hinaus wieder eine Sonderausschüttung in Höhe von 55 EUR/Punkt beschlossen werden, die zeitgleich mit der regulären Ausschüttung zur Auszahlung kam.

Weiterhin wurde auf der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der KOWISA die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 erteilt und es wurde der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2019 gewählt.

Turnusmäßig wurden die Gesellschafter der KOWISA über die wirtschaftliche Entwicklung informiert. Dabei wurden die Gesellschafter auch über den aktuellen Stand des Verfahrens zur Übernahme der Beteiligung an Innogy durch E.on informiert.

Im Jahr 2019 fanden vier Aufsichtsratssitzungen der KOWISA statt. In der Aufsichtsratssitzung am 24.04. ist der Aufsichtsrat über die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere in den beiden wichtigen Beteiligungen an der Avacon AG und der enviaM informiert worden. Weiterhin hat er sich mit der Liquidität sowie der möglichen Entwicklung der Ausschüttung bei KOWISA beschäftigt.

In seiner Sitzung am 12.06. hat sich der Aufsichtsrat im Beisein des Wirtschaftsprüfers mit den Jahresabschlüssen der KOWISA GmbH, der KBA und der KBM befasst. Es bestand ausreichend Gelegenheit für Nachfragen an den Wirtschaftsprüfer und die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Jahresabschluss. Im Ergebnis dieser Befassung wurden dann die notwendigen Beschlüsse zur Feststellung der Jahresabschlüsse, zu den Ausschüttungen sowie zur Entlastung der Gremien gefasst.

Auf seiner Sitzung am 11.09. wurde der Aufsichtsrat vor der Gesellschafterversammlung über die aktuellen Entwicklungen bei den Beteiligungen der KOWISA GmbH informiert.

Schließlich hat sich der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH am 21.11. mit der Planung der KOWISA GmbH für das Geschäftsjahr 2019 und mit Gremienbesetzungen befasst.

Im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung am 21.11. hat sich der Aufsichtsrat der KOWISA dann im Rahmen einer Klausurtagung mit zwei weiteren Schwerpunkten befasst. Einerseits war dies die weitere Entwicklung der Midewa und die Partnerschaft mit Veolia über 2022 hinaus. In diesem Jahr laufen verschiedene Sonderregelungen mit Veolia und auch die überwiegende Zahl der Konzessionsverträge aus. Andererseits hat sich der Aufsichtsrat auch mit der Integration von Innogy in den E.on-Konzern und den Auswirkungen auf Avacon und enviaM befasst. Nach der kartellrechtlichen Freigabe durch die EU-Kommission am 17.09.2019 hat E.on die Mehrheit an Innogy übernommen und sogleich mit der Integration von Innogy in den E.on Konzern begonnen, was auch auf die beiden Beteiligungen an Avacon und enviaM Auswirkungen haben kann, die KOWISA über die KBA und KBM hält. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung für beide Unternehmen waren auch die Beiratsmitglieder der KBA und die Aufsichtsratsmitglieder der KBM zu diesem Teil der Klausurtagung eingeladen. Am 22.11. hat dann Herr Dr. König, Vorstandsmitglied bei E.on SE und zuständig für die Energienetze und damit für die Beteiligung an den Regionalversorgungsunternehmen im Rahmen der Klausurtagung den aktuellen Stand dargestellt und stand den Aufsichtsratsmitgliedern für eine ausgiebige Diskussion zur Verfügung.

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat der KOWISA in seinen Sitzungen immer aktuell über die Entwicklungen bei der Avacon AG, der enviaM, der GISA und der Midewa informiert worden. Schwerpunkte dabei waren neben der Entwicklung in den Beteiligungen und des wettbewerblichen und regulatorischen Umfeldes die laufende Berichterstattung über die aktuellen Entwicklungen rund um den Wechsel von Innogy in den E.on-Konzern sowie die laufende Entwicklung der Diskussionen auf Seiten der kommunalen Midewa-Gesellschafter.

Daneben haben die Vertreter der KOWISA in den Aufsichtsräten der Avacon AG, enviaM, der Mitnetz Strom, der Mitgas, der GISA sowie der Midewa sowie im Beirat der enviaM ihre Funktionen wahrgenommen. Auch die Beiräte der KBA und die Aufsichtsräte der KBM haben sich im vergangenen Jahr mit der Avacon AG bzw. der enviaM AG insbesondere unter kommunalen Gesichtspunkten befasst. Sie haben sich über die Entwicklung der Gesellschaften informiert und die in den Gremien notwendigen Beschlüsse gefasst.

Aktuelle Entwicklung:

Entsprechend der Beschlussfassung im Präsidium des SGSA im schriftlichen Verfahren erfolgte zwischenzeitlich der darin genehmigte Ankauf von 85.657 enviaM-Aktien zum Kaufpreis von 11,00 EUR/Aktie. Inzwischen erfolgte auch die Einlage der Aktien in die KOWISA, so dass nunmehr der Anteil der KWV an der KOWISA auf 15,35 % erhöht wurde. Damit können nun wieder Einlagen durch gemeindliche Gesellschafter der KOWISA erfolgen.

Trotz der Corona Krise erfolgten die Dividendenzahlungen von Avacon und enviaM im Mai 2020 in der angekündigten Höhe, so dass sich das Jahresergebnis der KOWISA auch im Jahr 2020 auf dem Niveau der Vorjahre bewegen wird. Die reguläre Ausschüttung von 110 EUR/Punkt für das Geschäftsjahr 2020 ist damit darstellbar. Ob und in welchem Umfang die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2020 bei Avacon und enviaM von der Corona Krise betroffen sein werden, lässt sich noch nicht abschließend abschätzen.

Magdeburg, den 16.06.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 6 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)**
6.2 **Verwendung der KWV-Überschüsse**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Zustimmende Kenntnisnahme*

Begründung:

Nachdem wir vom Kauf einer noch zu errichteten Immobilie angesehen haben, stellt sich nun für uns die Frage, welchen anderen Weg der Verwendung der Überschüsse der SGSA in den nächsten Jahren gehen soll. Im Rahmen der Rechnungsprüfung ist uns noch einmal die Frage gestellt worden, ob derartige wirtschaftliche Tätigkeiten dem Nebenzweckprivileg des SGSA noch gerecht werden können.

Wir beabsichtigen deshalb zunächst von unserer Steuerberaterin noch einmal ein Gutachten erstellen zu lassen, in welcher Höhe die wirtschaftliche Tätigkeit steuerunschädlich für den Spitzenverband umgesetzt werden kann. Ggf. muss auch überlegt werden, ob die Geldanlage oder die Investments direkt über die KWV getätigt werden können.

Beim Kommunalen Versorgungsverband (KVSA) ist der Stellvertretende Geschäftsführer Schmidt vor allem damit befasst, Pensionsgelder in Anlagenfonds zu platzieren, die werthaltig und rentiersicher zugleich sind und ein überschaubares Risiko aufweisen. Herr Schmidt hat uns auch zur Seite gestanden, als wir beim Projekt „Wittenberger Platz II“ die notwendigen wirtschaftlichen und technischen Einschätzungen brauchten. Wir beabsichtigen deshalb, in der September-Sitzung des Präsidiums Herrn Schmidt zu bitten, uns einen Überblick über die Marktlage in Immobilienfonds zu geben, in die wir ggf. als Verband investieren können.

Auch wenn die wirtschaftliche Lage nach „Corona“ mit ungleich viel mehr Unwägbarkeiten behaftet ist, als vor der Krise, erscheint es doch sinnvoll, Perspektiven für die Verwendung der Mittel aus der KWV zu suchen.

Magdeburg, den 27.05.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Geschäftsführer Detlef Hillebrand,
Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
TOP 6 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
(KWV)**
6.3 ***Besetzung des Aufsichtsrates der KOWISA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Geschäftsführer der KWV wird ermächtigt,

- ***Herrn Jürgen Leindecker, Landesgeschäftsführer des SGSA***
- ***Herrn Heiko Liebenehm, Erster Beigeordneter des SGSA***

für den Aufsichtsrat der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH in der kommenden, bis 2025 laufenden Amtszeit zu bestellen.

Begründung:

Die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrates der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH) endet turnusmäßig mit der Gesellschafterversammlung am 09.09.2020. Auf dieser Gesellschafterversammlung werden dann die neuen Aufsichtsratsmitglieder gewählt.

Abweichend davon steht der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der KOWISA GmbH das Recht zu, zwei Mitglieder des Aufsichtsrates unmittelbar selbst zu bestellen. Bislang sind Herr Leindecker, Landesgeschäftsführer des SGSA, sowie Herr Liebenehm, erster Beigeordneter des SGSA, die Vertreter der KWV im Aufsichtsrat. Im Sinne der Kontinuität soll diese Besetzung beibehalten werden.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und läuft bis zur Gesellschafterversammlung, die über den Abschluss des Geschäftsjahres 2024 beschließt.

Die Bestellung gegenüber der KOWISA GmbH erfolgt dann durch Schreiben des Geschäftsführers der KWV.

Magdeburg, den 10.06.2020
00-05-59 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	189
Datum:	29.06.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 7	Jahresrechnung 2019 des SGSA
7.1	<i>Vorstellung der Ergebnisse</i>
7.2	<i>Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg</i>
7.3	<i>Entlastung des Landesgeschäftsführers</i>
7.4	<i>Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahres- rechnung 2020</i>

Anlagen	- Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2019 vom 28.02.2020 (Haushaltsabschluss, Kassenabschluss, Rücklagen/Vermögens- übersicht/Geldanlagen, Veränderung der liquiden Mittel) - Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2019 vom 28.02.2020 - Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rech- nungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 20.03.2020
----------------	---

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 wird festgestellt.***
- 2. Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Städte- und Gemein-
debundes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshaupt-
stadt Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.***
- 3. Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker wird Entlastung für das Geschäftsjahr
2019 erteilt.***
- 4. Das Präsidium bestimmt zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 das Rechnungs-
prüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.***

Begründung:

Das Präsidium ist gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung für die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsergebnisses, die Entlastung des Landesgeschäftsführers und die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig.

7.1 Vortrag des Ergebnisses

Der Haushaltsabschluss für das Geschäftsjahr 2019 wurde zum 31.12.2019 in den Einnahmen und Ausgaben jeweils mit 1.972.880,18 € festgestellt. Das Haushaltssoll wurde somit in den Einnahmen und Ausgaben jeweils um 205.723,38 € überschritten.

Der Kassenabschluss für das Geschäftsjahr 2019 wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben jeweils im Anordnungssoll und im Ist mit 1.972.880,18 € festgestellt. Kassenreste entstanden nicht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigelegte Jahresrechnung und den Erläuterungsbericht verwiesen.

7.2 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist beigelegt.

Besondere Hinweise oder Prüfungsbemerkungen hat das Rechnungsprüfungsamt nicht gegeben.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass die Jahresrechnung 2019 den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht. Die Buchführung und das Belegwesen werden als geordnet beurteilt. Auf allen geprüften Belegen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe, die Jahresrechnung 2019 zu bestätigen sowie dem Landesgeschäftsführer für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

7.3 Entlastung des Landesgeschäftsführers

Dem Präsidium wird empfohlen, dem Landesgeschäftsführer Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 zu erteilen.

7.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2020

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg wiederum mit der Prüfung der Jahresrechnung zu betrauen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat im Vorfeld mündlich seine Bereitschaft erklärt, die Prüfung für das Geschäftsjahr 2020 durchzuführen.

Magdeburg, den 16.06.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 8 **Zusammenarbeit mit den Bundesverbänden - hier DStGB**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA stellt fest, dass der Deutsche Städte- und Gemeindebund als „Verbändeverband“ nicht befugt ist, auf die Mitglieder des SGSA unmittelbar zuzugehen. Auf Sachsen-Anhalt bezogen können direkte Aktivitäten des DStGB nur im Einvernehmen mit dem SGSA erfolgen.

Begründung:

In den vergangenen Monaten hat es mehrere Versuche des DStGB gegeben, durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg oder die Dienstleistungsgesellschaft des DStGB, unmittelbar die Mitgliedsstädte und -gemeinden des SGSA anzusprechen. Anders als der Deutsche Städtetag, der originäre Mitglieder auch in Sachsen-Anhalt hat und diese dann natürlich unmittelbar ansprechen kann, hat der DStGB keine Kommunen als Mitglieder. Mitglieder sind nur 17 Landesverbände, auch Städtetagsverbände, außer Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern, deren Städtetage nicht Mitglied beim DStGB sind. Daneben gibt es noch eine Reihe fördernde Mitglieder des DStGB, die aber in dem offenen Mitgliederverzeichnis im Internet nicht aufgeführt sind.

Zu Beginn der Coronakrise hat der DStGB eine von seiner Dienstleistungsgesellschaft getragene Plattform „Netzwerk Kommunen“, die bis dato überwiegend der Kommunikation der Referenten der Landesverbände diente, für die allgemeine „gemeindliche Öffentlichkeit“ zugänglich gemacht. Das Problem einer solchen Plattform ist, dass Erfahrungsaustausche zwischen den Städten und Gemeinden verschiedener Bundesländer nur bedingt verwaltungstechnisch verwertbar sind, weil - siehe Landesverordnungen zu Corona - auf der Ebene der Länder die Maßnahmen abgestimmt werden, das Landesrecht aber zwischen den Ländern different ist.

Wir haben uns deshalb gegen die Öffnung der Plattform für die Gemeinden allgemein ausgesprochen. Das hat zu einer Verstimmung beim DStGB-Hauptgeschäftsführer geführt, der es ja nur „gut gemeint“ habe, um den Kommunen zusätzliche Informationen geben zu können. Problem einer solchen Plattform ist jedoch weiter, dass die Menge der Anfragen von den Mitarbeitern des Verbands und seiner Dienstleistungsgesellschaft gar nicht beherrscht werden können. Dr. Landsberg hat unterdessen in einem Gespräch mit mehreren Landesgeschäftsführern zugesagt, die Plattform nach der Coronakrise für den allgemeinen Zugriff der Gemeinden wieder zu sperren.

Kaum schien die eine Frage überwunden, tauchte eine neue Initiative des DStGB auf, die unmittelbar auf die Mitglieder der Landesverbände zielt. Unter den Stichworten „Digital qualifiziert – Smarte Weiterbildung für Kommunen“ hat der DStGB und die Videolernplattform Masterplan eine neue Aktion ins Leben gerufen. „Seit Mai 2020“ - so Dr. Landsberg in einem Rundschreiben - „ist das gemeinsame Angebot für Kommunen online verfügbar. Masterplan bildet bereits Mitarbeiter*innen in großen Wirtschaftsunternehmen, wie der Otto Group oder Siemens, aber auch in der CDU über das Projekt „Milla“, weiter“.

Das Angebot zielt indessen genau auf die SGSA- und SIKOSA-Mitglieder. Der SGSA ist nach § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung ausdrücklich berufen, für die Weiterbildung der Mitglieder der Vertretungen sowie für die Aus- und Weiterbildung der Verwaltungsbediensteten der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu sorgen. Die DStGB-Initiative steht in Konkurrenz zu den gemeinsamen Anstrengungen von SGSA und SIKOSA, eine zeitgemäße Fortbildung, nicht zuletzt im Bereich der Digitalisierung, zu organisieren.

Während der SGSA gerade nach einem Rettungspakt für SIKOSA sucht, hat beispielsweise der Gemeinde- und Städtebund Thüringen ein eigenes Fortbildungsinstitut. Der dortige Kollege, Landesgeschäftsführer Ralf Rusch, hat sich deshalb in einem Schreiben an Dr. Landsberg nachdrücklich gegen diese Initiative gewandt. Auch aus unserer Sicht ist das Vorgehen nicht vertretbar.

Deshalb empfehlen wir, dem DStGB noch einmal deutlich mitzuteilen, dass wir ein direktes Zugehen auf unsere Mitglieder nicht akzeptieren werden.

Magdeburg, den 16.06.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 9 **Personalangelegenheiten**

Wahl eines Landesgeschäftsführers für den SGSA

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Das Geschäftsführende Präsidium wird einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten, der Ihnen zu Beginn der kommenden Woche schriftlich zugeht.

Magdeburg, den 27.05.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 10 **Finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern
an dem Betrieb von Windenergieanlagen**

Anlagen Eckpunktepapier des BMWi

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium des SGSA begrüßt die Entwicklung einer finanziellen Beteiligung der Kommunen an dem Betrieb von Windenergieanlagen als Maßnahme der Akzeptanzsteigerung, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben.***
- 2. Das Präsidium des SGSA fordert Rechts-und Planungssicherheit hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung und favorisiert eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Rechtsgrundlage.***
- 3. Die finanzielle Beteiligung sollte sich auf Repowering-Anlagen erstrecken und auch Nachbargemeinden berücksichtigen.***

Begründung:

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien leistet einen großen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, doch der Ausbau der Windenergie an Land geht immer weiter zurück. Die Bundesnetzagentur teilte im September 2019 mit, dass sie von dem ausgeschriebenen Ausbauziel von 650 Megawatt nur 208 Megawatt habe vergeben können. Mit dem im Oktober 2019 von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzprogramm 2030 sollen Kommunen zukünftig finanziell am Betrieb von Windenergieanlagen beteiligt werden, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen vor Ort zu erhöhen.

Der Brandenburger Landtag hatte bereits am 11. Juni 2019 das Windenergieanlagenabgabengesetz (BbgWindAbgG) beschlossen. Mit dem Gesetz ist im Land Brandenburg eine Sonderabgabe für Windenergieanlagen eingeführt. Zahlungsverpflichtet sind Betreiber von Anlagen, die ab dem 1. Januar 2020 bezuschlagt und in Betrieb gegangen sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat jüngst ein Eckpunktepapier zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürgern am Betrieb von Windenergieanlagen (**Anlage**) vorgestellt. Der Vorschlag des BMWi besteht im Wesentlichen aus zwei Elementen.

Zum einen sollen Betreiber von neuen, EEG-geförderten Windenergieanlagen mindestens 0,2 Cent/kWh jährlich an die Standortkommune zahlen. Rechtsgrundlage für die im Eckpunktepapier bezeichnete „einseitige Zuwendung“ soll ein Schenkungsvertrag bilden, dessen Vollzug durch einen Sanktionsmechanismus im EEG (Reduzierung des Zahlungsanspruchs des Anlagenbetreibers aus dem EEG um 0,25 Cent/kWh) abgesichert werden soll. Zum anderen sollen Windenergieanlagenbetreiber, die mindestens 80 vergünstigte Stromlieferverträge mit Bewohnern der Standortkommune abschließen, nur 0,1 Cent/kWh zahlen müssen. Dieser so genannte Bürgerstromtarif soll durch Dritte, wie z. B. Stadtwerke angeboten werden können.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist es grundsätzlich positiv zu bewerten, dass durch die verpflichtende Zahlung an die Gemeinden eine neue, zusätzliche Wertschöpfungsbeteiligung geschaffen werden soll. Die veröffentlichten Eckpunkte zeigen jedoch bei näherer Betrachtung für die Städte und Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt im Ergebnis keinen überwiegenden finanziellen Vorteil, dessen Investition in der Standortgemeinde die Akzeptanz wiederum steigern könnte. Zum einen würde die avisierte vertragliche Grundlage lediglich neue EEG-geförderte Anlagen umfassen; Bestandsanlagen wären ausgenommen. Damit würde die Zahlung auch obsolet, sofern die Leistungsfähigkeit weiter ansteigt und Anlagen ohne EEG-Förderung errichtet werden. Vollständig geklärt ist ferner noch nicht, ob auch Neuanlagen im Rahmen des für Sachsen-Anhalt in den nächsten Jahren wichtig werdenden Repowering erfasst werden.

Die Abwicklung über das Privatrecht - hier Schenkung - wirft indessen rechtliche Fragen auf und erhöht voraussichtlich den Verwaltungsaufwand in den Gemeinden, um den Geldfluss vertraglich abzusichern. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle bestehen Bedenken gegen eine privatrechtliche Grundlage der finanziellen Beteiligung der Städte und Gemeinden. Eine öffentlich-rechtliche Abgabenlösung dürfte aus kommunaler Sicht das rechtssicherere Instrument darstellen. Klare Zielrichtung soll die Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung sein, welche durch die Begründung einer öffentlich-rechtlichen Zahlungspflicht besser vermittelbar erscheint, als bloße freiwillige Zahlungen der Windenergieanlagenbetreiber.

Freiwillige Leistungen der Windenergiebranche an die jeweiligen Standortgemeinden sind geeignet, Argwohn in der Bevölkerung hinsichtlich der Vorteilsannahme zu schüren. Regelmäßige Beteiligungszahlungen sind durch Vorgabe verbindlicher Zahlungsverpflichtungen, wie im Falle einer Abgabe, für die Gemeinden planbarer, im Rahmen einer zivilrechtlichen Schenkung ist dagegen grundsätzlich eine Fristsetzung bzw. vertragliche Fristenregelung erforderlich. Erschwerend kommt hinzu, dass im Rahmen einer Schenkung, das Schenkungsversprechen der notariellen Beurkundung bedarf, was nicht zuletzt aufgrund vertraglicher Nebenabreden zu einem weiteren personellen und finanziellen Aufwand werden dürfte.

Weitere Bedenken bestehen hinsichtlich der rechtlichen Durchsetzbarkeit der Schenkung, da

1. die Schenkung naturgemäß ein Freiwilligkeitselement enthält, welches durch eine Verpflichtung der Schenkung/Sanktion im Rahmen des EEG praktisch leerläuft bzw. umgangen wird, da gewissermaßen die Rechtsnatur der Vergütung beabsichtigt ist,
2. das Privatrecht Möglichkeiten zur Verweigerung/Rückforderung der Schenkung enthält und
3. gesellschafts-, steuer- und strafrechtliche Problemfelder existieren, zu denen bisher keine bzw. überzeugenden Argumentationen existieren.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist daher eine öffentlich-rechtliche Abgabenlösung (Sonderabgabe oder Außenbereichsabgabe) zu favorisieren. Die hierbei vom BMVi beschriebenen finanzverfassungsrechtlichen Bedenken werden bisher nicht ausreichend diskutiert. Tatsächlich scheint das System in Brandenburg unbeklagt zu funktionieren. Gleichwohl sollte auch eine zusätzliche steuerliche Beteiligungskomponente, wie sie über die Grundsteuer diskutiert wurde, weiterverfolgt werden.

Nach vertraulichen Informationen wird auch im MULE die vorgeschlagene bunderechtliche Entwicklung kritisch diskutiert und nicht ausgeschlossen, in Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund der bisherigen positiven energiepolitischen Entwicklung im Land eine - an der Regelung vom Land Brandenburg orientierte - landesgesetzliche Grundlage zu schaffen, soweit bundesgesetzlich kein zufriedenstellendes Instrument entwickelt wird.

Zudem sollte aus unserer Sicht angeregt werden, auch eine Beteiligung der Nachbargemeinden zu diskutieren, da andernfalls das Akzeptanzproblem (u.a. durch Lärmbelastung und Schattenwurf) lediglich auf die Nachbargemeinden verlagert werden würde.

Magdeburg, den 05.06.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 11 **Mehrbelastungsausgleich Vollzug Natura 2000-LVO-Verteilerschlüssel**

Anlagen Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 09.08.2019

Bisherige Beratung: ./.

Das Präsidium beauftragt die Landesgeschäftsstelle, im Rahmen der Verteilung des Mehrbelastungsausgleich für den Vollzug der Natura-2000-LVO zu vertreten:

- 1. Die Verteilung soll nach flächenmäßigen Anteil der Landkreise und der kreisfreien Städte an der Gesamtgebietskulisse der Natura-2000-Schutzgebiete unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors „Anteilige Fläche der Natura-2000/Gesamtfläche des jeweiligen Landkreises oder kreisfreier Stadt“ erfolgen.***
- 2. Grundlage des Mehrbelastungsausgleichs soll nach dem aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020) der jährliche Personal-, Sach- und Gemeinkostenbedarf der Entgeltgruppe E 11 sein.***

Begründung:

Am 01. Januar 2019 ist die Natura-2000-LVO in Kraft getreten. Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu am 02. April 2019 ein Gespräch mit den Akteuren des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) und Landesverwaltungsamt (LVwA) geführt. Es wurde vereinbart, den konkreten Zeitaufwand für die Aufgaben nach der Landesverordnung zu erfassen und auf dieser Grundlage die Refinanzierung der ermittelten Mehrkosten zu klären.

Um die finanzielle Mehrbelastung durch den Vollzug der Natura-2000-LVO zu beziffern, ist eine Tabelle mit Pull-Down-Menüs entwickelt worden, die den Verwaltungsmehraufwand der unteren Naturschutzbehörden dokumentieren soll. Da im ersten Jahr noch von einem geringeren Verwaltungsmehraufwand auszugehen war, sollte die Dokumentation zunächst bis 2020 fortgeführt werden. Die Landesgeschäftsstelle hat zur Erfassung des Arbeitsmehraufwands mehrere Gespräche mit den Umweltamtsleitern der kreisfreien Städte geführt.

Nach Rücklauf der Erfassungstabellen haben wir dem MULE den von den kreisfreien Städten und Landkreisen erhobenen Zeitaufwand für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Mai 2019 zur Bestimmung des erforderlichen Kostenausgleichs zur Verfügung gestellt und damit die Erwartung verbunden, dass das Land zunächst die Kosten für 14 Vollzeitstellen erstattet (**Anlage** – Schreiben der KSpV vom 09.08.2019).

Das Landesverwaltungsamt hat im Auftrag MULE die Aufwandserfassung ausgewertet. Die Auswertung war Grundlage der folgenden Beratung am 16. Dezember 2019. Aus der Auswertung ergibt sich, dass der gemeldete Verwaltungsmehraufwand in den unteren Naturschutzbehörden zum Vollzug der Natura-2000-LVO in der ersten Jahreshälfte 2019 für ganz Sachsen-Anhalt 4987,5 Arbeitsstunden betrug. Geteilt durch die ersten sechs Monate Januar bis Juni ergibt dies 831,25 Arbeitsstunden pro Monat. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von 5,20 Vollzeitstellen (bei angenommenen 160 Arbeitsstunden pro Monat). Die Aufschlüsselung nach unterschiedlichen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten ergibt eine ungleiche Verteilung:

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Verwaltungs- mehraufwand Januar-Juni 2019 [Arbeitsstunden]	Verwaltungs- mehraufwand monatl. Durchschnitt [Arbeitsstunden]	Vollzeitstellen à 160 Arbeits- stunden pro Monat	Rangfolge
ABI	44,5	7,42	0,05	12
BLK	177	29,50	0,18	9
BK	605,5	100,92	0,63	4
DE	373	62,17	0,39	7
HAL	31	5,17	0,03	13
HZ	670	111,67	0,70	2
JL	923,75	153,96	0,96	1
MD	21	3,50	0,02	14
MSH	515	85,83	0,54	5
SAW	305	50,83	0,32	8
SDL	159	26,50	0,17	10
SLK	74	12,33	0,08	11
SK	460,5	76,75	0,48	6
WB	628,25	104,71	0,65	3
Gesamt (LSA)	<u>4987,5</u>	<u>831,25</u>	<u>5,20</u>	

Nach dieser ersten Erfassung ist der Verwaltungsaufwand in Landkreisen bzw. der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau mit ausgedehnten Natura-2000-Schutzgebieten höher als in den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle.

Nach Auswertung der Daten hat mit dem MULE im Dezember ein weiteres Gespräch unter Leitung von Herrn Abteilungsleiter Dr. Wallbaum stattgefunden. Das MULE hat folgende Einschätzung vertreten:

- Die erhobenen Daten werden als vorläufige Grundlage für die Bemessung und Refinanzierung des Verwaltungsaufwandes angesehen.
- Das Ministerium schlägt vor, den Verwaltungsmehraufwand weiter für den Zeitraum vom 01. Juni 2019 bis zum 31. August 2020 zu erfassen.
- Für einen Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes stehen im Landeshaushalt 2019 keine Mittel zur Verfügung.
- Im Entwurf des Landeshaushalts 2020/2021 sind jeweils 530.000 Euro angemeldet. Grundlage des Haushaltsansatzes ist die Finanzierung jeweils einer halben Stelle (Entgeltgruppe E 8) je Landkreis und kreisfreier Stadt.
- Diese Haushaltsansätze sollen für den Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes der Jahre 2020/21 verwendet werden.
- Das Ministerium bittet um Vorschläge für einen Maßstab, nach dem diese Mittel (zunächst) auf die Aufgabenträger verteilt werden können. Im September 2020 sollen die Gespräche auf der Grundlage der ergänzten Erhebung über den notwendigen Ausgleichsbetrag fortgesetzt werden.

Gemeinsam mit dem Landkreistag haben wir kritisiert, dass die von uns geforderte Ausgleichszahlung für 14 Vollzeitstellen im kommenden Landeshaushalt nicht eingeplant ist und für das Jahr 2019 gar keine Ausgleichszahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen soll. Zudem haben wir vertreten, dass die Entgeltgruppe E 8 für die Berechnung der Personalkosten nicht angemessen ist, hier müsste die Entgeltgruppe E11 angesetzt werden. Wir haben zunächst vorgeschlagen, den Haushaltsansatz 2020 in Höhe von 530.000 Euro als Ausgleich für den Verwaltungsmehraufwand 2019 auszukehren und den Ausgleichsbetrag für das Jahr 2020 auf der Grundlage der ergänzten Zeitaufwandsenerhebung zu bestimmen. Das Ministerium hat zugesagt, zu prüfen, ob die für den Haushalt 2020/21 angemeldeten Mittel für den konnexitätsgerechten Ausgleich von Verwaltungsaufwendungen des Jahres 2019 haushaltsrechtlich verwendet werden dürfen. *(Mit E-Mail vom 21. Februar 2020 teilte uns das MULE mit, dass die für 2020 vorgesehenen Mittel für den Ausgleich 2019 verwendet werden können. Der Ausgleich für das Jahr 2020 würde dann im Jahr 2021 mit den für 2021 eingeplanten Mittel erfolgen. Eine Erstattung für 2021 wiederum soll dann über das FAG oder im Rahmen der HH-Planung 2022 erfolgen (offen).)*

Für die weitere Erhebung des Verwaltungsmehraufwandes (01. Juni 2019 bis zum 31. August 2020) ist zu berücksichtigen, dass ab dem 01. Januar 2020 auch die Ermächtigungsgrundlagen für die Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 20 N2000-LVO LSA anzuwenden sind. Wir haben noch einmal zum Ausdruck gebracht, dass zwar nicht allen kreisfreien Städte mit den Landkreisen vergleichbare Natura-2000-Flächen haben, allerdings in urbanen Gebieten andere Herausforderungen durch vielfältigen Nutzungsdruck und überlagernde Unterschutzstellungen bestehen. Hierbei sind insbesondere die durch die Natura-2000-LVO unter Erlaubnisvorbehalt gestellten Handlungen (bspw. Befahren von Flächen mit Quads, Drohnennutzung, Pyrotechnik und Veranstaltungen) zu berücksichtigen.

Nachfolgend wurden die unteren Naturschutzbehörden mit Schreiben vom 20. Dezember 2020 durch die Landesgeschäftsstelle nach Ihrer Einschätzung zu einem Verteilungsmaßstab befragt. Hierbei ergab sich, dass die Stadt Halle(Saale) keine Einschätzung zu einem Verteilerschlüssel abgeben konnte, die Landeshauptstadt Magdeburg zu einer Verteilung nach Landkreis/kreisfreier Stadt tendierte und die Stadt Dessau-Roßlau einen flächenmäßigen Verteilungsansatz mit

Korrekturfaktor favorisierte. Eine weitere Erfassung des Verwaltungsmehraufwands wurde als hilfreich und notwendig begrüßt.

Bevor dem Ministerium der Vorschlag eines Verteilermaßstabes für die Ausgleichszahlung übermittelt wird, soll hierüber im Präsidium beraten werden.

Der Landkreistag hat in seiner Gremienbefassung beschlossen, sich für einen Verteilermaßstab entsprechend der Natura-2000-Flächen einzusetzen. Tatsächlich wird erst die weitergeführte Erfassung des Verwaltungsmehraufwands abbilden können, in welchem Maße die Erhöhung der Verwaltungsarbeit durch den Vollzug der Natura-2000-LVO zu beziffern ist. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist der Ansatz, den die Stadt Dessau-Roßlau vorgeschlagen hat, vorzugswürdig. Es sollte also, je nach flächenmäßigen Anteil der Landkreise und der kreisfreien Städte an der Gesamtgebietskulisse der Natura-2000-Schutzgebiete eine Verteilung der finanziellen Mittel vorgenommen werden und dabei als Korrekturfaktor die anteilige Fläche der Natura-2000 ins Verhältnis zu der Gesamtfläche des jeweiligen Landkreises oder kreisfreien Stadt gesetzt werden. Dieser Maßstab sollte geeignet sein, insbesondere die Besserstellung der Flächenkreise regulieren und den urbanen Nutzungsdruck ausgleichen zu können.

Magdeburg, den 05.06.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 12 **Positionspapier Klimaschutz**

Anlagen - Entwurf eines Positionspapiers „Klimaschutz“

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt das als Anlage beigefügte Positionspapier „Klimaschutz“.

Begründung:

Jüngst wurde die Landesverfassung im Rahmen der Parlamentsreform um das Staatsziel Klimaschutz ergänzt und auch die EU-Kommission stellte am 04. März 2020 als eine der wichtigsten Maßnahmen des „Green Deals“ ihren Gesetzesentwurf zur „Klimaneutralität“ bis 2050 vor.

Die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt sind bereits seit Jahren für den Klimaschutz auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet auf freiwilliger Basis aktiv. Als gesamt-gesellschaftliche Aufgabe erstreckt sich Klimaschutz über weite Teile der gemeindlichen Verwaltung, die aktiv stetig weiterentwickelt werden müssen. Die Kommunen nehmen hierbei nicht nur eine Vorbildfunktion ein, sondern vielmehr eine Schlüsselrolle, welche auch eine Vielzahl eigener Klimaschutzkonzepte belegt. Diese konnten bisher lediglich in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage in die Umsetzung gebracht werden.

Viele (Pflicht-)Aufgaben der Städte und Gemeinden wurden bisher noch nicht ausreichend unter dem Aspekt des Klimaschutzes betrachtet. Möglicherweise könnte bei Themen und Forderungen, die bisher gegenüber dem Land keine befriedigende Resonanz gefunden haben, die Anlehnung an den Klimaschutz helfen, die gewünschte Resonanz zu erzeugen. Das Positionspapier soll dazu dienen, dem Land die Vielschichtigkeit der Klimaschutzmaßnahmen in den Städten und Gemeinden und damit verbundene Problemfelder aufzuzeigen, um die notwendige Unterstützung der kommunalen Ebene einzufordern. Die **Anlage** beinhaltet den Entwurf eines Positionspapiers.

Das Thema wurde zunächst in der 22. Sitzung des Arbeitskreises Entwicklung des Ländlichen Raumes am 19. Februar 2020 diskutiert. Die Arbeitskreismitglieder begrüßten die Initiative und stimmten der Einschätzung zu, bereits seit Jahren Klimaschutz und Klimaanpassung zu betreiben, wobei der klimaschützende Aspekt oft Nebenprodukt der eigentlichen Aufgabenerfüllung sei. Die von den Arbeitskreismitgliedern angesprochenen Themenfelder wurden durch die Landesgeschäftsstelle im Positionspapier dargestellt.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA hat in seiner 55. Sitzung am 04. März 2020 einen Entwurf des in der Anlage beigefügten Positionspapiers erörtert. Die Anmerkungen und Hinweise zur notwendigen Beschleunigung der Planungsverfahren, der Aufnahme des Themenbereiches Bildung und Wasserstoffforschung sowie der Unterstützung in der Finanzierung von Müllheizkraftwerken in Verbindung mit Fernwärme sind durch die Landesgeschäftsstelle aufgenommen worden.

Der Ausschuss ist in der Sitzung zu dem Entschluss gekommen, den Entwurf des Positionspapiers dem Präsidium des SGSA zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Magdeburg, den 16.06.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann
TOP 13 **Sicherstellung der Löschwasserversorgung in
Sachsen-Anhalt**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Landesregierung wird gebeten, die Situation der Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt ressortübergreifend unter Beteiligung des SGSA zu erörtern und gemeinsame Lösungsansätze zur landesweiten Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe zu erarbeiten.

Begründung:

Sachlage:

Die Problematik der Löschwasserversorgung ist in Sachsen-Anhalt geradezu eine „unendliche Geschichte“. Seit Anfang der neunziger Jahre schlägt das Problem immer wieder bei den Städten und Gemeinden auf. Die zuständigen Ministerien – anfangs das Innenministerium, etwa seit 1998 das Umweltministerium – haben sich immer wieder geweigert, eine Lösung der mit der Löschwasserversorgung sowohl im Wassergesetz wie im Kommunalabgabenrecht zu verankern. Durch den demographischen Wandel und die Klimaveränderungen – teilweise Absenkung des Grundwasserspiegels – hat sich die Situation weiter zugespitzt.

Rechtlich ist die Lage wie folgt: Für die Versorgung mit Trinkwasser sind die Städte und Gemeinden pflichtige Aufgabenträger. In der Regel haben vor allem die kleineren Gemeinden diese Aufgabe auf einen Zweckverband delegiert. Teilweise erfüllen Stadtwerke die Aufgabe der Trinkwasserversorgung. Für das Löschwasser sind die Städte und Gemeinden ebenfalls pflichtiger Aufgabenträger. Nur im Ausnahmefall haben Zweckverbände diese Aufgabe mit übernommen. Wie die Abreden mit Stadtwerken sind, können wir nicht einschätzen. Wohl aber dürften in den Städten – zumindest in den Innenstädten – zur Löschwasserversorgung ausreichende Leitungsquerschnitte zu Verfügung stehen.

Anders sieht das in den Landgemeinden und den Randlagen der Städte aus und in den Bereichen, in denen Datschensiedlungen – teilweise mit Dauernutzungen – vorhanden sind. Hier hat es immer wieder einmal Streit über die Löschwasserversorgung gegeben, weil tatsächlich die Leitungsquerschnitte nicht ausreichen, um derartige Gebiete ausreichend mit Löschwasser zu versorgen. Die nicht seltene Angewohnheit, Datschengebiete in angrenzenden Wald zu bauen, verstärkt das Problem. Eine akute Waldbrandgefahr erhöht auch die Gefahren für derartige Wochenendhaus-Siedlungen.

Das für Brandschutz und zugleich für Kommunalabgabenrecht zuständige Innenministerium hat sich bisher jeder Lösung verweigert, im Abgabenrecht auch die Anpassung der Leitungen an die Erfordernisse der Löschwasserversorgung abgabenrechtlich abzusichern, obwohl Trinkwasserbezieher und die Begünstigten der Löschwasserversorgung personenidentisch sind. Die bisherigen Vorstöße in der Sache blieben erfolglos.

Im Einzelnen:

Nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 BrSchG obliegen den Gemeinden mit Ausnahme der Brand-sicherheitsschau der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG haben die Gemeinden dazu insbesondere eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Anforderungen an die örtliche Löschwasserversorgung sind vom Träger des Brandschutzes in der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung gemäß § 1 Abs. 3 MindestAusrVO-FF LSA darzustellen.

Situation der Löschwasserversorgung:

Neben der (kostenintensiven) Beschaffung und Vorhaltung einsatzbereiter Tanklöschfahrzeuge in ausreichender Zahl wird die Löschwasserversorgung (ohne dass mit der nachfolgenden Aufzählung eine Priorisierung vorgenommen wird) überwiegend sichergestellt durch:

- leitungsgebundene Löschwasserversorgung (über das öffentliche Trinkwasserrohrnetz),
- offene Gewässer (v.a. Löschwasserteiche, Entnahmestellen aus Fließgewässern),
- Löschwasserbrunnen,
- Löschwasserbehälter (z.B. Löschwasserzisternen).

a) Aufgrund des demografischen Wandels haben Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung zum Teil angekündigt, die Leitungsquerschnitte reduzieren wollen. Dies wirkt sich negativ auf die Löschwasserversorgung aus, da die vorgeschriebenen Löschwassermengen im Bedarfsfall unter Umständen nicht bereitgestellt werden können.

Zudem stellt sich die Frage der Finanzierung. Die Einbeziehung von Kosten für die Löschwasservorhaltung in die Trinkwassergebühr ist umstritten (mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen ist die Einpreisung der Löschwasserkosten in die Trinkwassergebühren in den übrigen Bundesländern unzulässig.) Die landesrechtlichen Voraussetzungen hierfür wären erst noch zu schaffen. Insbesondere wäre eine Änderung des WG LSA und KAG LSA (nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen) erforderlich. Jedoch könnte damit nur ein Teil der Löschwasserversorgung sichergestellt werden.

- b) Bei Löschwasserteichen sind die Kosten für die Unterhaltung durch die regelmäßig vorzunehmenden Entschlammungen sehr hoch (der Aushub ist teilweise sogar als „Sondermüll“ zu entsorgen). Hinzu kommen die Sicherung (z.B. durch Zäune) um der Verkehrssicherungspflicht zu entsprechen. Darüber hinaus ist im Zuge des Klimawandels und damit einhergehender Dürreperioden vielerorts mit der Austrocknung von (Löschwasser-)Teichen und dem Versiegen von Quellen und kleineren Fließgewässern zu rechnen, sodass diese Art der Löschwasserversorgung zunehmend unsicher ist.
- c) Vor diesem Hintergrund gewinnen Löschwasserbrunnen und -behälter zunehmend Bedeutung. Die Anlage bzw. der Bau von Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehältern, Löschwasserzisternen sowie deren Unterhaltung sind ebenfalls sehr kostenintensiv. Aufgrund des Klimawandels kann es überdies zur Absenkung des Grundwasserspiels kommen, sodass Tiefbrunnen neu gebaut oder vorhandene Flachbrunnen erweitert werden müssen.

In den SGSA-Arbeitskreisen Einheits- und Verbandsgemeinden sowie Entwicklung des ländlichen Raumes wird berichtet, dass die Löschwasserversorgung, insbesondere im ländlichen Raum teilweise nicht mehr flächendeckend sichergestellt werden kann. Die Umsetzung vorliegender Löschwasserkonzepte dauere viele Jahre, da aufgrund der Kosten und der Größe der Flächengemeinden (mit zahlreichen Ortsteilen und Ortschaften) jährlich nur wenige der eigentlich notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden können.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung für die Träger des Brandschutzes zunehmend zu einem personellen, sachlichen und finanziellen Problem geworden ist. Das wirkt sich nicht zuletzt auch auf die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben und die zukunftsorientierte gemeindliche Entwicklung aus.

Hinzu kommt, dass zur Lösung der Probleme verschiedene Rechtsgebiete aufeinander abgestimmt werden müssen, die in der Ressortzuständigkeit mehrerer Ministerien liegen:

- das Ministerium für Inneres und Sport für den Brandschutz (BrSchG) und das Kommunalabgabenrecht (KAG LSA),
- das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie für das Umweltrecht und das Wasserrecht (WG LSA) sowie das
- das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr für das Baurecht (BauO LSA).

Erforderlich wäre die Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe („IMAG Löschwasser“) durch die Landesregierung unter Beteiligung des SGSA. Die Ministerien sehen derzeit jedoch keinen Handlungsbedarf.

Magdeburg, den 18.05.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 14 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

***Benennung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der
Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA)***

Anlagen Schreiben des MLV vom 07.05.2020
Antwortschreiben des SGSA vom 18.05.2020

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Als Mitglied im Aufsichtsrat der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH wird
Herr Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg, vorge-
schlagen.***

Begründung:

Mit Schreiben vom 07.05.2020 hatte das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) den SGSA gebeten, bis zum 05.06.2020 einen Vorschlag zur Neuwahl eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der NASA zu unterbreiten (**Anlage**).

Herr Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg vertritt den SGSA seit 2015 als Mitglied im Aufsichtsrat der NASA und hat seine Bereitschaft erklärt, sich erneut als Mitglied im Aufsichtsrat zur Verfügung zu stellen. Die Landesgeschäftsstelle hat mit Schreiben vom 18.05.2020 (**Anlage**) vorbehaltlich der Bestätigung durch das Präsidium des SGSA die Benennung von Herrn Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper vorgeschlagen.

Präsidiumssitzung Nr.	189
Datum:	29.06.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm

15.1 Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

Anlagen Vorschlag der Lutherstadt Eisleben zur Nachbesetzung im Bau-,
Verkehrs- und Umweltausschuss im SGSA

Bisherige Beratung: ./.

Das Präsidium des SGSA beruft als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss im SGSA Herrn Sven Kassik, amtierender Fachbereichsleiter der Lutherstadt Eisleben.

Herr Michael Richter, Fachbereichsleiter Kommunalentwicklung/Bau der Lutherstadt Eisleben, wurde als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss im SGSA berufen.

Mit Schreiben vom 27.04.2020 hat die Lutherstadt Eisleben mitgeteilt, dass Herr Michael Richter Ende des Jahres 2019 aus seinem Amt ausgeschieden und in den Ruhestand getreten ist und vorgeschlagen, seinen Nachfolger im Amt, Herrn Sven Kassik als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss im SGSA zu benennen (**Anlage**).

Magdeburg, den 25.05.2020
00-00-60 jl-ck

Präsidiumssitzung Nr. 189

Datum: 29.06.2020

Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 15 **Besetzung der Verbandsgremien**

15.2 ***Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Haushalts- und Finanzausschuss***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss Frau Simone Kase, 1. stellvertretende Bürgermeisterin und Amtsleiterin Hauptamt/Finanzen der Stadt Zahna-Elster.

Begründung:

Seit dem 01.12.2019 befindet sich das bisherige stellvertretende Mitglied der Stadt Zahna-Elster im Haushalts- und Finanzausschuss, Frau Hönicke, in der Ruhephase der Altersteilzeit. Die Stadt Zahna-Elster hat mit Schreiben vom 12.05.2020 darum gebeten, Frau Simone Kase als Nachfolgerin im Amt in den Ausschuss zu berufen. Frau Kase ist 1. stellvertretende Bürgermeisterin und Amtsleiterin Hauptamt/Finanzen in der Stadt Zahna-Elster.

Aus Sicht des SGSA sollte die Stadt Zahna-Elster mit rd. 9.200 Einwohnern als bisher einziges Mitglied im Landkreis Wittenberg weiterhin im Ausschuss vertreten sein, um hier einen möglichst breiten größenklassenabhängigen und landkreisbezogenen Querschnitt an Mitgliedern abbilden zu können. Daher schlagen wir Frau Kase als stellvertretendes Mitglied für Frau Johannes, Stadt Zerbst/Anhalt, vor.

Magdeburg, den 04.06.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann
TOP 15 **Besetzung der Verbandsgremien**
15.3 ***Berufung von zwei stellvertretenden Mitgliedern in den Rechts- und Verfassungsausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als stellvertretende Mitglieder in den Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt:

- a) Herrn Frank Heerwald, stellvertretender Bürgermeister und Bauamtsleiter der Stadt Bad Schmiedeberg, und***
- b) Herrn Marco Henschel, Haupt- und Ordnungsamtsleiter der Stadt Bismark (Altmark).***

Begründung:

Zu a)

Aktuell ist Herr Martin Röthel, Bürgermeister der Stadt Bad Schmiedeberg, stellvertretendes Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss. Mit Schreiben vom 05.03.2020 teilte er der Landesgeschäftsstelle mit, dass er sowohl aus terminlichen als auch aus persönlichen Gründen sein Stellvertretermandat zurückgegeben möchte und schlug Herrn Frank Heerwald, den stellvertretenden Bürgermeister und Bauamtsleiter der Stadt Bad Schmiedeberg, hierfür vor.

Zu b)

Nachdem Herr Volker Friedrich, Dezernent a.D. bei der Stadt Wernigerode, mit dem Eintritt in den Ruhestand im August 2019 aus dem Ausschuss ausgeschieden ist, wurde hierfür Frau Annette Kubisch, Amtsleiterin kommunale Angelegenheiten/Recht der Stadt Bitterfeld-Wolfen,

die bereits stellvertretendes Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss war, als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss berufen.

Die aufgrund dieses Wechsels frei gewordene Position eines stellvertretenden Ausschussmitglieds soll nun nachbesetzt werden.

Präsidiumssitzung Nr.	189
Datum:	29.06.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Elke Thurmman

16.1 Zensus 2021 – aktueller Sachstand

Anlagen	- Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 29.04.2020, - Schreiben vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vom 01.04.2020
Bisherige Beratung:	187. Präsidiumssitzung am 03.02.2020 (TOP 6), 188. Präsidiumssitzung am 24.03.2020 (TOP 9)

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 06.03.2020 wurden die Verbandsmitglieder über den Sachstand informiert.

Der Ausschuss für Inneres und Sport befasste sich am 12.03.2020 und 16.04.2020 mit dem Gesetzentwurf und räumte dem SGSA im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 29.04.2020 nahmen die Kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Ausschuss zu dem Gesetzentwurf gemeinsam Stellung (s. [Anlage 1](#)) und forderten

- einen vollständigen Ausgleich der Mehrkosten von rund 19,1 Mio. Euro durch eine gesetzliche Regelung in § 12 des Entwurfs und
- die Aufnahme einer Evaluierungsklausel als Grundlage für einen nachträglichen Ausgleich der tatsächlich entstehenden Kosten.

Der Ausschuss für Inneres und Sport befasste sich erneut am 14.05.2020 mit dem Gesetzentwurf und beschloss (jedoch lediglich) die Trennung von Artikel 1 Zensusausführungsgesetz 2021 und Artikel 2 Zuständigkeitsregelung für die Ausführung des eID-Karte-Gesetzes, da letzteres spätestens am 01.11.2020 in Kraft treten muss. Hierzu hatte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst einen Vorschlag vorbereitet, dem zugestimmt wurde.

Die weitere Behandlung des Zensus-Ausführungsgesetzes ist wegen der Folgen der Corona-Pandemie für die Zensus-Durchführung derzeit offen.

2. Entwicklungen auf Bundesebene

Mit Schreiben vom 02.04.2020 wandte sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und hat um eine rasche und belastbare Entscheidung über die Durchführung des Zensus 2021 gebeten.

Mit Schreiben vom 08.04.2020 (s. [Anlage 2](#)) hat Staatssekretär Klaus Vitt, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, geantwortet, dass er sich der Probleme und Unsicherheiten im Hinblick auf den Zensus 2021 angesichts der Corona-Pandemie bewusst ist und Gespräche auf europäischer Ebene dazu bereits stattfinden. Er gehe davon aus, dass es demnächst eine endgültige Entscheidung über die Durchführung des Zensus geben wird. Bislang liegen jedoch noch keine weiteren Informationen vor.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.04.2020 wurden die Verbandsmitglieder hierüber informiert.

Auf Nachfrage zum aktuellen Stand hat das Ministerium für Inneres und Sport am 02.06.2020 mitgeteilt, dass sich auch der derzeitige IMK-Vorsitzende, Herr Innenminister Maier aus Thüringen, im Namen aller Innenministerinnen, -minister und -senatoren der Bundesländer Ende April den Bundesinnenminister in dieser Angelegenheit gewandt hat. Ein Antwortschreiben liege noch nicht vor.

3. Zwischenergebnis

Insoweit bleiben die weiteren Entwicklungen abzuwarten und ist derzeit noch ungewiss, ob der Zensus wie ursprünglich vorgesehen im Jahr 2021 durchgeführt oder verschoben wird.

Magdeburg, den 27.05.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 16 **Mitteilungen**
16.2 ***Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes;
Neuaufteilung der Kosten nach § 13 Abs. 2 EBKrG***

Anlagen

- Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 19/19109)
- Entwurf der Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2020 (EKrG-Richtlinien 2020)
- Entwurf Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Sachgebiet 15.3: Eisenbahnkreuzungen des BMVI

Bisherige Beratung: ./.

In den kommenden vier Jahren sollen 86 Bahnübergangsbeseitigungen, bei denen eine kommunale Straße an einem höhengleichen Bahnübergang einen Schienenweg der Deutschen Bahn kreuzt, mittels Über- oder Unterführungen - davon 8 Maßnahmen in Sachsen-Anhalt - durchgeführt werden. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (**Anlage**) hervor.

In der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/19109) auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestag Drucksache 19/17924) werden für Maßnahmen an Bahnübergängen in den kommenden 4 Jahren voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von 533,9 Mio. Euro (Sachsen-Anhalt 15,03 Mio. Euro) genannt, von denen der Bund voraussichtlich 303 Mio. Euro (für Maßnahmen in Sachsen-Anhalt 14,7 Mio. Euro) übernehmen will.

Mit dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03.03.2020 (BGBl. I, S. 433), welches am 13.03.2020 in Kraft getreten ist, ist laut Bundesregierung eine neue Kostenteilung für Maßnahmen an Bahnübergängen mit kommunalen Straßen wirksam geworden. Kosten von entsprechenden Bauleistungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, unterliegen der geänderten Regelung. Dies gilt auch auf für vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Kreuzungsvereinbarungen.

Maßgeblich ist laut Antwort der Bundesregierung die Fälligkeit der Unternehmerrechnung gegenüber dem baudurchführenden Kreuzungsbeteiligten.

Der Bund beteiligt sich weiterhin, allerdings nur an den Aufwendungen für notwendige Maßnahmen an den Bahnübergängen, damit die Kreuzung den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügt. Zur Kostenmasse gehören Aufwendungen für Maßnahmen, die zur Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung auf den sich kreuzenden Verkehrswegen erforderlich sind, sowie diejenigen Maßnahmen, die als Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter erforderlich werden. Der Ausbau der Straßen außerhalb des Kreuzungsbereichs oder städtebauliche Maßnahmen gehören laut Bundesregierung weiterhin zu den sonstigen allgemeinen Bau- lastverpflichtungen der Kommunen.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird zudem darauf verwiesen, dass sich die Verwaltungskompetenz des Bundes nach Art. 87e GG auf die Eisenbahnen des Bundes beschränkt. Die Förderung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Zuge von Strecken nichtbundeseigener Eisenbahnen liegt nach Aussage der Bundesregierung in der Zuständigkeit der Länder.

Für Kommunen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Kreuzungsvereinbarungen geschlossen hatten, ist die von der Bundesregierung erwähnte Übergangsregelung bedeutend. Hierzu wird das BMVI in Kürze die Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsv erfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2020 (**Anlage**) veröffentlichen sowie die Hinweise zum Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder geben (**Anlage**), u.a., dass bei Kreuzungsmaßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden sind, die anzuwendende Kostenteilung sich nach der Fälligkeit der Unternehmerrechnung richtet.

Magdeburg, den 17.06.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 16 **Mitteilungen**
16.3 ***Neustrukturierung der Städtebauförderung;
Sachstand der Überführung der Programmgebiete in die
neue Programmstruktur der Städtebauförderung***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

1. Ausgangslage

Im Oktober 2019 hatte das Bundesbauministerium den Entwurf der „Neufassung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (2020)“ zur Diskussion gestellt. Der Entwurf wurde - unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in Abstimmung mit den Landesverbänden - zwischen Bund und Ländern diskutiert. Entsprechend dem Koalitionsvertrag sollten die Programme der Städtebauförderung mit dem Ziel der Entbürokratisierung und Flexibilisierung geprüft, überarbeitet, neu strukturiert und systematischer gefasst werden.

Die Struktur der Städtebauförderung sollte danach ab 2020 vollständig neu aufgestellt werden. Die erhöhte Anzahl der kleineren Programme mit sehr ähnlichen Fördertatbeständen hatten wir aufgrund mangelnder Flexibilität bei der Organisation der Maßnahmen lange kritisiert. Mit der schlankeren Programmstruktur und der Integration der alten Programme u.a. programmübergreifend kann eine gewisse Flexibilisierung erreicht werden. Zukünftig bestehen nur noch drei große Programme (so genannte „Drei Säulen der Städtebauförderung“). Insofern erfolgten diese Änderungen im Interesse der Städte und Gemeinden. Fördermittel sind für 2020 in Höhe von 790 Mio. Euro bereitgestellt (Sachsen-Anhalt: 45.559.000 Euro).

Mit Rundschreiben vom 20.11.2019 hatten wir unseren Mitgliedern den 2. Entwurf der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung zur Verfügung gestellt. Aufgrund des erhöhten Abstimmungsbedarfs insbesondere zur künftigen Mittelverteilung, konnte sich erst Ende Dezember 2019 auf eine Verwaltungsvereinbarung (VV Städtebauförderung 2020) geeinigt werden.

2. Überführung der Programmgebiete in die neue Programmstruktur der Städtebauförderung

Vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (MLV) sollten im ersten Quartal 2020 zur Umsetzung der VV Städtebauförderung 2020 in Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt (LVwA) Vorschläge zur Überführung der Maßnahmen in die neue Programmstruktur sowie zum Abschluss oder zur Zusammenlegung von Maßnahmen erarbeitet werden. Die Überlagerung von Programmkulissen soll nach Auskunft von MLV und LVwA in Zukunft vermieden werden, aber weiterhin nicht ausgeschlossen sein.

Ab April dieses Jahres sind dann den Städten und Gemeinden Schreiben des LVwA zugegangen, die - dem Wortlaut nach - gegenüber den Städten und Gemeinden bereits Festlegungen zur Überführung der Fördergebiete in die neue Programmstruktur, zur Zusammenlegung mehrerer Fördergebietskulissen bzw. zur Abrechnung von Fördergebieten, trafen.

Vor dem Hintergrund der Informationen des MLV, u.a. im Rahmen der am 18./19.02.2020 stattgefundenen Informationsveranstaltung, dass zunächst erarbeitete Vorschläge zur Überführung in die neue Programmstruktur den Städten und Gemeinden zur Diskussion gestellt werden, geht die Landesgeschäftsstelle bei den vom LVwA versendeten Schreiben von Vorschlägen aus.

Nach Abfrage bei den Mitgliedern des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses im SGSA ergab sich, dass auch der weit überwiegende Teil der Mitglieder das Ihnen jeweils zugegangene Schreiben als Vorschlag gewertet hat. Allerdings ergibt sich ein heterogenes Bild unter den Mitgliedern hinsichtlich der Akzeptanz der Vorschläge. Überwiegend ist die Zuordnung in die neue Programmstruktur sowie auch die Vorschläge zur Abrechnung und Zusammenlegung von Fördergebieten positiv angenommen worden. Probleme bestehen in einzelnen Gemeinden, in denen alle Fördergebiete abgerechnet werden sollen bzw. Fördergebiete sich überlagern. Die Landesgeschäftsstelle empfiehlt daher etwaige Gegendarstellungen mit sachlicher Begründung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung sowie bezweckter Synergieeffekte bei Gebietsüberlagerungen bzw. Gründe für die unterbliebene Durchführung von Maßnahmen an LVwA und MLV zu richten. Dies wurde auch schon von mehreren Mitgliedern so umgesetzt.

3. Städtebauförderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt

Nachdem die Überführung in die neue Programmstruktur abgeschlossen ist, ist mit Beginn des Beteiligungsverfahrens zur Neufassung der Städtebauförderrichtlinien zu rechnen. Das MLV hat hierzu zugesagt, die Beteiligung der Städte und Gemeinden über die Landesgeschäftsstelle sicherstellen zu wollen. Nach Auskunft des MLV ist hierfür das letzte Quartal des Jahres vorgesehen. Gleichwohl erwägt die Landesgeschäftsstelle zur nächsten Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses im SGSA am 04.11.2020 in Haldensleben Frau Referatsleiterin Apel (Grundsatz Städtebau) und ggf. Herrn Matthias Gunnemann (Ansprechpartner der Arbeitsgemeinschaft der Sanierungsträger) einzuladen, um wichtige Eckpfeiler der Förderrichtlinie zu diskutieren.

4. Haushaltsplanung der Städte und Gemeinden hinsichtlich der Städtebauförderung

Vor Inkrafttreten der VV Städtebauförderung 2020 hatten wir uns in einem Gespräch mit dem MLV im April 2019 darauf verständigt, mit einem kommunalen Eigenanteil von 1/3 in der Haushaltsplanung auszugehen. Die VV Städtebauförderung 2020 enthält im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung einen wesentlichen Unterschied zu der VV Städtebauförderung 2019. Den Ländern wird nunmehr in Art. 5 Abs. 3 für Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz lediglich das rechtliche Können und damit die Möglichkeit eingeräumt, den Finanzierungsanteil von 33 v.H. der förderfähigen Kosten auf eine 40/40/20-Förderung auszuweiten. In der VV Städtebauförderung 2019 waren die neuen Länder gem. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 dagegen verpflichtet, für Maßnahmen im Rahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes einen Anteil von 40 v.H. der förderfähigen Kosten zu übernehmen.

Hierzu hat uns das MLV nunmehr mitgeteilt, dass Sachsen-Anhalt von der Aufstockung der Mittel gem. Art. 5 Abs. 3 Gebrauch machen wird und einen höheren Fördermittelanteil übernimmt, sodass in der Haushaltsplanung der Städte und Gemeinden von einem Eigenanteil i.H. v. 20 v.H. ausgegangen werden darf, was wir unseren Mitgliedern mit Rundschreiben vom 04.06.2020 mitgeteilt haben.

Magdeburg, den 10.06.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath

TOP 16 **Mitteilungen**

16.4 **Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung**
Beauftragung eines Gutachtens zur Feststellung der Investitionsbedarfe der gemeindlichen Straßenbaulastträger bei Brücken und Straßen

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 184. Sitzung des Präsidiums; TOP 5.1

Das Präsidium des SGSA hatte in seiner 184. Sitzung am 19.08.2019 die Beauftragung des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) zur Ermittlung des Investitionsbedarfs in die kommunalen Straßen und Brücken Sachsen-Anhalts beschlossen. Dabei musste anfangs geklärt werden, inwieweit die landesspezifische Ermittlung als mögliches Teilprojekt eines ursprünglich vom Difu geplanten Forschungsprojektes zur Abschätzung des Be- und Zustandes der Verkehrsinfrastruktur in der Bundesrepublik eingebunden werden kann. Dies hat eine gewisse Zeit in Anspruch genommen.

In den vergangenen Monaten hat das Difu in enger Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle sowie einigen Pre-Testkommunen eine Umfrage konzipiert. Mit Schreiben vom 04.06.2020 hat die Landesgeschäftsstelle ihre Mitglieder über den Start der Umfrage informiert und den LINK für die Beteiligung an der Umfrage verschickt. Die Umfrage läuft zunächst bis zum 15.07.2020. In Abhängigkeit der bis dahin erfolgten Rückmeldungen an das Difu wird die Landesgeschäftsstelle erforderlichenfalls nochmals unter Setzung einer weiteren Frist von 2 – 3 Wochen um Beteiligung an der Umfrage bitten.

Hintergründe und Ziele der Umfrage:

Zeitgleich zur in Sachsen-Anhalt verstärkt einsetzenden Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Jahr 2018 zeigte das KfW-Kommunalpanel 2018 bundesweit einen enormen Anstieg des kommunalen Investitionsrückstandes von 126 Mrd. Euro im Jahr 2016 auf 159 Mrd. Euro 2017 (+26,2 %). Der größte Investitionsbedarf entfiel auf Schulen und Erwachsenenbildung, gefolgt an zweiter Stelle vom Bereich Straßen und Verkehrsinfrastruktur mit einer Summe von 38,6 Mrd. Euro bundesweit. Im KfW-Kommunalpanel 2019 wurde zwar für das Jahr 2018 von einer leicht rückläufigen Entwicklung des Investitionsrückstandes

auf 138,4 Mrd. Euro (-13 %) berichtet. Gleichwohl blieb der Investitionsstau im Bereich der Straßen und Verkehrsinfrastruktur mit 36,1 Mrd. Euro (-6,5 %) hinter dieser Entwicklung zurück und weiterhin auf hohem Niveau. Dieser rückläufige Trend konnte lt. dem nunmehr veröffentlichten KfW-Kommunalpanel 2020 nicht bestätigt werden. Danach stieg der Investitionsrückstand im Jahr 2019 wieder auf 147 Mrd. Euro (+6,2 %). Der Investitionsrückstau im Bereich der kommunalen Straßen und Verkehrsinfrastruktur wird nunmehr mit bundesweit 37,1 Mrd. Euro (+2,8 %) beziffert und nähert sich damit wieder dem Niveau von 2017.

Marode Brücken und Straßen prägen heute in vielen Kommunen in Sachsen-Anhalt das Bild. Fehlende finanzielle Mittel und die häufig über Jahre anhaltende Verpflichtung der Städte und Gemeinden zur Haushaltskonsolidierung verhindern Investitionen genauso wie die anhaltende politische Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Inzwischen gibt es klare Aussagen der Koalitionsfraktionen im Landtag von Sachsen-Anhalt, dass ein entsprechender Gesetzentwurf erarbeitet ist, der in den Fraktionen und deren Gremien intensiv beraten und vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages von Sachsen-Anhalt begleitet wird und voraussichtlich schon im Juli, also noch vor der Sommerpause, offiziell in den Landtag von Sachsen-Anhalt eingebracht werden soll. Eine Abschaffung der Beiträge ist lt. medialer Berichterstattung rückwirkend zum 01.01.2020 vorgesehen. Der Landtag hat im Doppelhaushalt 2020/2021 für das Haushaltsjahr 2021 15 Mio. Euro als Kompensationsleistung für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge bereitgestellt; eine Summe, die nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle nicht belegbar ist und nicht annähernd ausreichend sein dürfte, um die entfallenden Straßenausbaubeiträge kompensieren zu können.

Der in Sachsen-Anhalt bestehende Investitionsstau an kommunalen Straßen und Verkehrsinfrastruktur kann auf Grund fehlender Daten bisher nicht genau beziffert werden kann. Auch der genaue Umfang des Straßennetzes der Kommunen in Sachsen-Anhalt ist bisher nicht bekannt. Die mit dem Präsidium auf den Weg gebrachte Umfrage verfolgt deshalb folgende Zielstellungen:

- 1. Flächen- bzw. längenmäßige Erfassung des kommunalen Straßen- und Wegenetzes einschließlich Brückenbauwerke**
- 2. Ausweis des Investitions- und Unterhaltungsstaus sowie der Investitionsbedarfe an kommunalen Straßen- und Wegenetz und an Brücken**
- 3. Schaffung einer verlässlichen Datenbasis für die Argumentation bei der Refinanzierungsdiskussion zur Kompensation der Straßenausbaubeiträge**
- 4. Schaffung einer verlässlichen Datenbasis für die Argumentation bei der Einbindung notwendiger Unterhaltungsaufwendungen in die Bedarfsermittlung bei der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes**

Die Mitglieder des SGSA sind durch die Landesgeschäftsstelle informiert, dass die Rückmeldung der Daten für die Qualität der Analyse von größter Bedeutung sind. Über das Ergebnis der Umfrage werden wir im Präsidium voraussichtlich im Herbst dieses Jahres berichten können.

Magdeburg, den 10.06.2020
10-53-04 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 16 **Mitteilungen**

16.5 ***Mitarbeit im Digitalisierungsbeirat***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Im Zuge der von der Landesregierung beschlossenen digitalen Agenda für das Land Sachsen-Anhalt vom 19.12.2017 wurde im Jahr 2018 ein Digitalisierungsbeirat eingerichtet, der das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung bei der Umsetzung der digitalen Agenda unterstützen soll. Am 12.03.2020 berief das Wirtschaftsministerium 18 Expertinnen und Experten aus der Wirtschafts- und Wissenschaftslandschaft Sachsen-Anhalts in die zweite Amtszeit des Digitalisierungsbeirates.

Mit Schreiben vom 07.04.2020 hat Wirtschaftsminister Prof. Dr. Willingmann den kommunalen Spitzenverbänden das Gastrecht für einen Vertreter im Digitalisierungsbeirat angeboten. Der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände soll zu allen Sitzungen des Gremiums geladen werden und sich in die themenbezogenen Diskussionen einbringen können. Begründet wurde das Angebot mit der Feststellung, dass sich in den Beiratssitzungen immer wieder Beratungsinhalte ergeben hätten, die bedeutsame Schnittstellen zu kommunalpolitischen Themen aufwiesen, bei denen der Blick der kommunalen Ebene stärker betrachtet und auch diskutiert werden sollte.

Nach Abstimmung zwischen dem SGSA und dem Landkreistag haben die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 08.05.2020 Herrn Ersten Beigeordneten Heiko Liebenehm als Gastmitglied und als seinen Stellvertreter Herrn Beigeordneten Peter Weiß, Landkreistag, benannt.

Die nächste Sitzung des Digitalisierungsbeirates findet voraussichtlich am 12.10.2020 statt.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 10.06.2020
00-08-05 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	189
Datum:	29.06.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 16	Mitteilungen
16.6	<i>Erweiterung der Landesgeschäftsstelle um Räume im vierten Obergeschoss des Verbandsgebäudes</i>
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	./.

Die in der Klausurtagung des Präsidiums am 06.05.2019 vorgeschlagene Erweiterung der Landesgeschäftsstelle wurde in den Verbandshaushalt für das Geschäftsjahr 2020 aufgenommen. Die Kosten für die notwendigen Maßnahmen zum Umbau einer Einzimmer und eine Dreizimmerwohnung im vierten Obergeschoss des Verbandsgebäudes wurden mit 100.000 € veranschlagt.

Mit der Erstellung des Antrages auf Nutzungsänderung für die beiden Wohnungen, die Ausführungsplanung, die Vergabe der Bauleistungen und die Bauüberwachung wurde die arc Projektmanagement GmbH in Magdeburg beauftragt. Der Bauantrag wurde am 03.12.2019 bei der Landeshauptstadt Magdeburg eingereicht. Die Baugenehmigung wurde am 14.04.2020 erteilt. Zwischenzeitlich wurden die erforderlichen Bauleistungen ausgeschrieben und beauftragt. Danach ist mit Kosten für die Umbaumaßnahmen in Höhe von rund 70.000 € (./ 30.000 €) zu rechnen.

Die Landesgeschäftsstelle geht davon aus, dass die notwendigen Arbeiten im August d. J. abgeschlossen werden.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 10.06.2020
00-12-30 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 16 **Mitteilungen**
16.7 ***Erneuerung und Erweiterung der EDV-Anlage der Landesgeschäftsstelle***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Im Verbandshaushalt für das Geschäftsjahr 2020 sind für die Erneuerung der EDV-Anlage der Landesgeschäftsstelle (1.-3. Obergeschoss) Investitionen in Höhe von 45.000 € vorgesehen. Hinzu kommen Kosten für die Erweiterung der EDV-Anlage um die Räume im vierten Obergeschoss des Verbandsgebäudes, für die 10.000 € im Verbandshaushalt veranschlagt sind. Im Zuge der Corona-Pandemie sind die Kosten für die Hardware deutlich gestiegen. Hinzu kommt, dass die Landesgeschäftsstelle in größerem Umfang als bisher mobiles Arbeiten ermöglichen will und dementsprechend die Zahl der mobilen Endgeräte (Notebooks) im Vergleich zur bisherigen Ausstattung erweitert werden soll. In diesem Zusammenhang entstehen weitere Kosten durch die Schaffung sicherer Zugänge für mobiles Arbeiten (VPN-Tunnel) zum zentralen Server der Landesgeschäftsstelle.

Nach dem aktuellen Stand der vorliegenden Angebote ist allein für die Erneuerung der vorhandenen EDV-Anlage mit Kosten in Höhe von rund 57.000 € (+ 12.000 €) zu rechnen. Hinzu kommen die Kosten für die Erweiterung der EDV-Anlage (Hard- und Software) um die Räume im vierten Obergeschoss des Verbandsgebäudes.

Da innerhalb des Haushaltsplanes sämtliche Haushaltsstellen sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe gegenseitig deckungsfähig sind, können die Mehrkosten durch Einsparungen bei den Kosten für die Umbaumaßnahmen im vierten Obergeschoss der Landesgeschäftsstelle, die voraussichtlich um 30.000 € unter dem Haushaltsansatz liegen, gedeckt werden (s. TOP 16.6).

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 17.06.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 16 **Mitteilungen**
16.8 ***Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt***

Anlagen Gesetzesentwurf der Landtagsfraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs.7/6023).

Bisherige Beratung: ./.

Am 07.05.2020 fand die erste Lesung des Gesetzesentwurfes der Landtagsfraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs.7/6023- **Anlage**) statt.

Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

Einfügen eines neuen § 8 Abs. 2 BauO LSA - Begrünung nicht überbauter Flächen

Die Regelung des Entwurfs ist an die Musterbauordnung angelehnt. Durch die Änderung soll der Flächenversiegelung und insbesondere der Ausbreitung der so genannten „Schottergärten“ entgegengewirkt werden. Unklar bleibt, ob die Regelung nur Geltung haben soll, wenn Gebäude mit mehr als drei Wohnungen errichtet werden sollen oder bereits bei der Errichtung eines Gebäudes gem. Legaldefinition in § 2 Abs. 2 BauO LSA (Garagen, etc.) Geltung haben soll. Aufgrund der Intention des Gesetzgebers geht die Landesgeschäftsstelle von letzterem aus, gleichwohl die Systematik der Vorschrift eine andere Auslegung zulässt. Hierzu wäre eine Klarstellung durch den Landesgesetzgeber erforderlich. Die Landesgeschäftsstelle sieht in dieser Regelung allerdings auch ein Vollzugs- bzw. Kontrollproblem. Hierzu sollte den Städten und Gemeinden die Möglichkeit einer entsprechenden Gestaltungssatzung eingeräumt und damit § 85 BauO LSA entsprechend erweitert werden.

Änderung von § 48 Abs. 3 BauO LSA - Ablösesummen für Stellplätze

Die Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen dürfen auch für die Herstellung oder die Instandhaltung von Fahrradabstellanlagen und die Ladeinfrastruktur für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendet werden.

Einfügen eines neuen § 49 Abs. 3 und 4 S. 2 BauO LSA - Barrierefreiheit

Bauliche Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder älteren Menschen genutzt werden, müssen in den Teilen, die dem Besucher- und Benutzerverkehr dienen, barrierefrei sein. Die Ausnahmeregelung für die Barrierefreiheit aus § 49 Abs. 3 bleibt als Abs. 4 bestehen, wird aber für Schulen und Kindertageseinrichtungen eingeschränkt. Bei Neuerrichtung sind die Vorgaben zur Barrierefreiheit einzuhalten. Bei Nutzungsänderungen oder bauliche Änderungen gilt die Ausnahmeregelung nach § 49 Abs. 4 S. 1 (derzeit § 49 Abs. 3) weiter.

Änderung von § 60 Abs. 1 BauO LSA - Mobilfunkmasten

Vorgesehen ist, Mobilfunkmasten im Außenbereich bis zu einer Höhe von 15 m (bisher 10 m) verfahrensfrei zu stellen (Nr. 5a). Verfahrensfreiheit soll überdies für Ladestationen für Elektromobilität gelten (Nr. 15e).

Änderung von § 64 Abs. 2 BauO LSA - Kleine Bauvorlagenberechtigung

Meister/Meisterin des Maurer- und Betonbauer-, des Zimmererhandwerks oder der nach Handwerksordnung gleichgestellten Gewerke (Nr. 5) sowie staatlich geprüften Technikern/Technikerinnen der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau sollen für die Gebäudeklassen 1 und 2 bauvorlageberechtigt sein (Nr. 6) und werden verpflichtet, sich eigenverantwortlich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts fortzubilden (§ 64 Abs. 2 S. 2).

Einfügen eines neuen § 71a BauO LSA – Typengenehmigungen

Für die Anwendung serieller Bauweisen und die Verwendung von Modulen sollen auf Antrag durch die oberen Bauaufsichtsbehörden Typengenehmigungen erteilt werden, wobei zu unterscheiden ist, ob bauliche Anlagen derselben Ausführung an mehreren Stellen (§ 71a S. 1 - gebundener Anspruch) oder unterschiedlicher Ausführung (§ 71a S. 2 - Ermessen) errichtet werden sollen.

Nach Beteiligung unserer Mitglieder mit E-Mail-Rundschreiben vom 06.05.2020 werden wir zusammen mit dem Landkreistag zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen. Die Anhörung soll im Rahmen einer öffentlichen Sitzung am 25.06.2020 stattfinden und sich ausdrücklich nicht auf die Einführung der kleinen Bauvorlagenberechtigung beziehen. Die schriftliche Stellungnahme wird als **Tischvorlage** beigelegt.

Magdeburg, den 12.06.2020
he

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 16 **Mitteilungen**
16.9 ***Wechsel in der Geschäftsführung des KAV Sachsen-Anhalt e.V.***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. (KAV) hat mit Schreiben vom 14.05.2020 mitgeteilt, dass ab 01.04.2020 Frau Diana Häsele-Wallwitz neue Verbands-
geschäftsführerin des KAV ist. Sie hat die Geschäftsführung von Herrn Detlev Lehmann über-
nommen, der nach 18 Jahren als Geschäftsführer des KAV zum 31.03.2020 in den Ruhestand
getreten ist.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Präsidiumssitzung Nr.	189
Datum:	29.06.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

16.10 Wahl der Verbandsorgane des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV) für die 8. Wahlperiode ab Herbst 2020

Bisherige Beratung: ./.

Die kommunalen Spitzenverbände haben dem OSV mit Schreiben vom 12.05.2020 folgende Vertreter für die Gremien des OSV vorgeschlagen:

- Dr. Lutz Trümper,
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg
- Michael Ziche,
Landrat des Altmarkkreises Salzwedel
- Uwe Schulze,
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Jürgen Leindecker,
Landesgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
- Heinz-Lothar Theel,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Landkreistages Sachsen-Anhalt

Vorstand

Ordentliches Mitglied

Dr. Lutz Trümper,
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Magdeburg

Michael Ziche,
Landrat des
Altmarkkreises Salzwedel

Stellvertretendes Mitglied

Peter Kuras,
Oberbürgermeister
der Stadt Dessau-Roßlau

Uwe Schulze,
Landrat des
Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Kommunalausschuss

- Jürgen Leindecker,
Landesgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
- Heinz-Lothar Theel,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Landkreistages Sachsen-Anhalt

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 17.06.2020

Präsidiumssitzung Nr. 189
Datum: 29.06.2020
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 16 **Mitteilungen**

16.11 ***Beschaffung von digitalen Endgeräten als dem
500 Millionen € Programm der Bundesregierung***

Anlagen Entwurf einer „Richtlinie Sofortausstattungsprogramm – Kommunen“

Bisherige Beratung: ./.

Seit einigen Wochen verhandeln wir mit dem Bildungsministerium (MB) über die Beschaffung von digitalen mobilen Endgeräten für benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Während das MB eine gesammelte Bestellung der Geräte über den EDV-Dienstleister „Dataport“ präferierte, hatten wir vorgeschlagen, die Geräte über die Kommunalen Dienstleister - insbesondere über die Kommunale IT-Union (KITU) - ebenfalls gesammelt zu beschaffen, um diese anschließend durch die Ortskundigen in die Netze der Schulen einbauen zu können.

Bei den Landkreisen kristallisierte sich eine dezentrale Lösung heraus, bei der die Schulträger selbst die Möglichkeit haben, die Geräte zu beschaffen und in die vorhandene EDV-Struktur ihrer Schulen einzubinden.

Das MB hatte unter diesem Gesichtspunkt den Entwurf einer „Richtlinie Sofortausstattungsprogramm – Kommunen“ erarbeitet, die wir Ihnen anliegend zur Kenntnis geben mit der Bitte um Stellungnahme. In der weiteren Diskussion um diese Förderrichtlinie zeichnete sich jedoch ab, dass die Richtlinie einen geschätzten Vorlauf von etwa 4 Monaten erfordern würde und damit Ausschreibungen und Bestellungen erst ab Mitte Oktober 2020 starten könnten. Das haben wir im Gesprächs mit dem MB abgelehnt.

Wir haben dem Ministerium vorgeschlagen, dass das MB die Schülerzahlen nach den Grundsätzen des DigitalPakts zugrunde legt und im pauschalen Zuweisungen den Schulträgern die Finanzmittel für die Beschaffung der mobilen Endgeräte zur Verfügung stellt. Dabei sollte allein die Zweckbindung der Finanzmittel definiert sein, die Schulträger aber weitgehend selbstständig beschaffen können, was in die Kulisse ihrer digitalen Ausstattungen vor Ort passt.

MB hat darauf hingewiesen, dass die Bund-Länder-Vereinbarung ausschließt, Administrationskosten zu übernehmen. Allein die Einrichtung und Inbetriebnahme der Geräte seien im Förderumfang enthalten.

MB hat zugesagt, den Weg der pauschalen Ausreichung von Fördermitteln mit dem Ministerium der Finanzen (MF) abstimmen zu wollen und darüber kurzfristig ein Signal zu geben, ob der Weg gangbar ist. Ein aufwendiges Bewilligungsverfahren halten wir in der Sache für nicht angemessen. Eine Antwort auf diese Fragen steht jedoch noch aus.

Um gleichzeitig den Mengenvorteil einer Sammelbeschaffung nutzen zu können und das örtliche Einbinden der Geräte in die Schulen sicherzustellen, halten wir eine Beschaffung über die Genossenschaft „Kommunale IT-Union“ (KITU) für denkbar. Das ermöglicht auch eine ausschreibungsfreie Markterkundung. Mitglieder des SGSA, die nicht Mitglied der KITU sind, können über ihre SGSA-Mitgliedschaft die Vorteile der Einkaufsgemeinschaft KITU nutzen.

Im Detail sind einige Fragen zur Umsetzung des Programms noch nicht abschließend geklärt. Neben den Administrationskosten müssen auch Lizenzrechte und Datenschutzvorgaben beachtet werden. Schließlich muss nach transparenten Grundsätzen die Vergabe der Geräte an die Bedürftigen geregelt werden. Auch wenn im MB die Meinung vertreten wurde, die Schulämter wüssten schon am besten, wer bedürftig sei, haben wir beim Minister angeregt, dass sich an der Entscheidungsfindung auch die Lehrer beteiligen sollten.

Ob in den Grundschulen jeweils ein Klassensatz vorhanden sein wird, mit dem Schülern der Einstieg in die digitale Welt eröffnet werden kann, bleibt abzuwarten. Das MB beabsichtigt, die Schülerzahlen zu gewichten – und zwar für Grundschüler mit 0,8 und für Sekundarschüler mit 1,2. Förderschwerpunkt sollen die Sekundarschüler sein, denen das MB damit Hilfen zur Erlangung eines Schulabschlusses gewähren möchte.

Langfristig dürften alle Förderprogramme nur fruchtbringend sein, wenn es gelingt, eine konzeptionelle Digitalisierung voranzutreiben. Dazu gehören nicht nur die Geräte für Lehrer und Schüler, sondern auch das erforderliche Netz in den Schulen und in den Elternhäusern.